

Gesinde anstatt des Lohnes kein Geträide gesäet werde, es sei, unter welchem Prætext es wolle.

Signatum Berlin den 26. Octobris 1720.

Friedrich Wilhelm.

E. B. v. Creutz.

47. Instruktion für das General-Ober-Finanz-, Krieges- u. Domänen-Direktorium. 1722 Dez. 20.

F. Förster, Friedrich Wilhelm I: Bd. 2 (1835), S. 173–255. — Bekannt gemacht wurde die Einsetzung dieses General-Direktoriums durch das Patent vom 14./24. Jan. 1723: Mylius VI. Bd. 2. Abt. Sp. 241 ff.

Instruktion, wornach unser Friedrich Wilhelms von Gottes Gnaden Königs in Preußen, Margrafen zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerers und Kurfürsten, souveränen Prinzen von Oranien Neufchatel und Vallengin, in Geldern zu Magdeburg Cleve Jülich Berg Stettin Pommern der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Crossen Herzogs, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt Minden Cammin Wenden Schwerin Ratzeburg und Mörs, Grafen zu Hohenzollern Ruppin in der Mark Ravensberg Hohenstein Tecklenburg Schwerin Lingen Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vließingen, Herrn zu Ravenstein der Lande Rostock Stargard Lauenburg Bütow Arley und Breda etc etc verordnetes General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Direktorium sich allerunterthänigst zu achten.

Articulus 1. Wegen der Bedienten bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Diretorio, auch Provinzial-Commissariaten und Kammern und deren Instruirung.

§ 1. Nachdem wir der höchsten Nothwendigkeit zu sein befunden mit unserm bisherigen General-Krieges-Commissariat und General-Finanz-Diretorio eine Änderung zu treffen und diese beide Collegia gänzlich zu cassiren und aufzuheben, an derselben Statt aber ein General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Direktorium anzuordnen und demselben die Respiciung aller Affairen, die bis dato bei dem gewesenen General-Krieges-Commissariat und General-Finanz-Diretorio tractiret worden, allergnädigst anzuvertrauen, als declariren wir hierdurch, daß wir selbst das Präsidium über gedachtes General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Direktorium führen wollen, um demselben desto mehr Lustre Autorität und Nachdruck beizulegen, zugleich auch die besondere und ganz genaue Attention zu zeigen, so wir auf die zu ermeltes Directorii Ressort gehörende Affairen ihrer äußersten Wichtigkeit nach beständig und unermüdet zu nehmen uns angelegen sein lassen.

§ 2. Unter unserm höchsten Präsidio haben wir bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Diretorio unsere,

den General-Lieutenant, auch wirkliche Etats-Ministers, Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthe etc von Grumbkow, von Creutz, von Kraut, von Katsch und von Görne zu Vice-Präsidenten und dirigirenden Ministris, den Ober-Jägermeister Freiherrn von Hertefeld und die bisherigen Geheimen Räthe von Herold, Manitius, Thielen, von Pehnen, Ellenberg, von Rochow, von Fuchs, von Klinggräf, Culeman, von Börstel, von Podewils, Grabe und von Marschall aber nach ihrem bisherigen Range zu Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthen bei unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Diretorio allergnädigst denominiret und angenommen, wie solches die ihnen darüber auszufertigende Bestallungen mit mehrem ausweisen werden.

§ 3. Gleichwie wir nun dadurch zu ermeldeten, bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Diretorio von uns angeordneten dirigirende Ministris und Assessoribus eine besondere allergnädigste Confidenz zu setzen bezeigen, also prätendiren wir auch hingegen, daß in specie die fünf dirigirenden Ministri, als nämlich von Grumbkow, von Creutz, von Kraut, von Katsch und von Görne, vor alles und jedes, was bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Diretorio vorgehet, uns responsables sein sollen.

§ 4. Die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthe aber haften nur vor dasjenige, was zu dem Departement, bei welchem ein jeglicher von ihnen bestellt ist, gehöret. Zum Exempel, wäre etwas bei dem ersten Departement verabsäumet, so sind zwar alle fünf dirigirende Ministri, nicht aber alle und jede bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Diretorio stehende Geheime Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthe, sondern bloß diejenige, welche bei dem ersten Departement stehen, nämlich der von Herold, Manitius und von Thiele, wie auch der Ober-Jägermeister, wann die Sachen in seine Function laufen, davor responsible. Und auf eben die Weise soll es auch mit den übrigen Departements des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Diretorii gehalten werden.

§ 5. Die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthe haben den Rang immediate nach den Wirkl. Geheimen Räthen vor allen anderen Geheimen Räthen, sie mögen sitzen, in welchem Collegio sie wollen. Welches wir auch um so viel billiger gefunden, weil unser allergnädigster Wille ist, daß das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Direktorium unmittelbar nach dem Collegio unserer Wirkl. Geheimen Etats-Räthe sich rangiren solle. Zum Exempel, der Geheime Rath zum Broich wäre zehn Jahre Geheimer Rath, und wir machten heute jemand zum Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänen-Rath, so würde dieser vor dem zum Broich, obgleich derselbe älter ist, den Rang und Vortritt haben.

§ 6. Wenn Bediente bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Diretorio abgehen, sollen uns die fünf dirigirenden

Ministri zu Bekleidung solcher vacant gewordenen Charge andere Subjecte allerunterthänigst vorschlagen.

§ 7. Es müssen aber so geschickte Leute sein, als weit und breit zu finden, und zwar von evangelisch-reformirter oder lutherischer Religion, die treu und redlich sind, die offene Köpfe haben, welche die Wirthschaft verstehen und sie selber getrieben, die von Commercien, Manufactur und anderen dahin gehörigen Sachen gute Information besitzen, dabei auch der Feder mächtig, vor allen Dingen aber unsere angeborne Unterthanen sein, es müßte denn, soviel diesen letztern Punkt betrifft, sich fügen, daß uns zwar ein fremder, jedoch sehr habiler Mensch vorgeschlagen würde, welchenfalls wir endlich wohl ein oder zwei von dergleichen Subjectis bei unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio passiren lassen wollen. Um aber obenangeführte und andere dahin gehörende Qualitäten kurz zu fassen, so müssen es solche Leute sein, die zu allem capables, wozu man sie gebrauchen will.

§ 8. Was die Bedienten bei den Provinzial-Commissariaten und Kammern betrifft, da müssen die Commissariats- und die Kammer-Präsidenten ebenso beschaffen sein, wie in dem nächst vorhergehenden § gemeldet.

§ 9. Die Rätthe in den Provinzial-Commissariaten aber sollen gute tüchtige Leute, die einen gesunden natürlichen Verstand haben und bei Jugend auf bei Commercien, Manufactur, Accise und andern in das Commissariats-Departement einschlagenden Sachen hergekommen.

§ 10. Bei den Provinzial-Kammern müssen gute Wirthe bestellt werden, die selbst Wirthe und Beamte gewesen und selbst in hoher Pacht gestanden, auch der Feder gewachsen und rechnungsverständige vigilante und gesunde Leute sind.

§ 11. Ferner soll es mit Wiederbesetzung der bei den Commissariaten und Kammern in den Provinzen vacant werdenden Bedienungen auf folgende Weise gehalten werden. Wann eine solche Vacanz in Preußen entsteht, soll uns zu deren Ersetzung von dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio vorgeschlagen werden clevische, märkische oder pommersche Unterthanen, aber keine Preußen; zu clevischen Commissariats- und Kammerbedienungen Preußen Märker und Magdeburger, aber keine Clever; zu den pommerschen Commissariats- und Kammerbedienungen Preußen Clever und Magdeburger, aber keine Pommern; im Magdeburgischen und Halberstädtischen Märker Clever und Preußen, aber keine Magdeburger und Halberstädter. Mit einem Wort, unsere allergnädigste Intention gehet dieserwegen dahin, daß uns zu Besetzung der Provinzial-Kammern und Commissariate keine Leute in Vorschlag gebracht werden sollen, die aus der Provinz bürtig, woselbst die vacante Bedienung wieder zu besetzen.

§ 12. Wenn kleine oder geringe Bedienten bei unseren Provinzial-Kammern und Commissariaten bestellt werden, müssen sich dieselbe mit der Recruten-Casse gehörig abfinden, und soll

alsdann derjenige den Dienst haben, welcher am habilesten ist und am meisten giebet.

§ 13. Die Rendanten bei den Cassen aber sollen nichts zu der Recruten-Casse zahlen, und es ist schon genug, wann gute und geschickte Leute dazu bestellet werden, die getreu und redlich sein, die einen ehrlichen Namen haben und Caution bestellen können, so hoch als es ihnen möglich ist.

§ 14. Die Bestellung der Rendanten überlassen wir des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorii freien Willen, weil uns dasselbe davor haften und responsable sein muß.

§ 15. Zu allen Thorschreiber-, Mühlenbereuter-, Polizeireuter-, Ausreuter- und dergleichen geringeren Bedienungen wollen wir niemand anders als Invaliden-Unterofficiers und Soldaten employet wissen, und zwar solche, die unter unserer allergnädigsten Approbation von unsern General-Adjudanten jedesmal in Vorschlag gebracht werden.

§ 16. Wir beschuldigen etliche von unseren Bedienten, als zum Exempel die Jägerei mit allen dazu gehörenden Bedienten, daß sie Diebe sein; wir thun ihnen aber groß Unrecht, denn es diesen guten Leuten in ihrer Bestallung also mitgegeben ist. Und wie wir dieses nur bloß zu dem Ende anführen, daß wir zeigen wollen, wie schlecht die Bestallungsbriefe unserer Bedienten größtentheils beschaffen, also hat auch unser General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium alle und jede unter desselben Departement gehörende Bestallungen ganz genau zu examiniren und dieselbe fürs künftige so einzurichten, wie es unser höchstes Interesse und dessen Beförderung erheischt und mit sich bringet; alle Sudeleien aber müssen gänzlich ausgerottet und abgeschafft werden.

§ 17. Wir beföhlen auch dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio in Gnaden gründlich und wohl zu untersuchen, ob nicht in den Provinzen bei den Commissariaten und Kammern, da so viele Bediente sind, einige retrangirt, auch sonst allerhand Bedienungen combinirt und dadurch die auf derselben Unterhalt zu verwendete [!] Kosten erspart werden können. Zum Exempel, wann in den Städten, wo Zölle sind, die Accise-Einnehmer zugleich den Zoll erheben, so kann der Zöllner Gehalt menagirt und eingezogen werden. Wann das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium diesen Punkt mit rechtem Eifer vor unseren Dienst und Interesse zu untersuchen sich angelegen sein lassen will, wird es uns dadurch einen considerablen Vortheil und Menage stiften können.

§ 18. Das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium soll auch unsere Provinzial-Commissariate und Kammern mit nöthiger Instruction ihres Verhaltens halber versehen, und muss solche Instruction mit der gegenwärtigen in den Punkten, da dieselbe auf der Provinzial-Commissariate- und Kammer-Verrichtungen und functiones applicable d'accord sein, uns aber, ehe man

dieselbe zur Ausfertigung giebt, zuförderst das Project davon zu unserer Approbation allerunterthänigst eingesandt werden.

§ 19. Solcher Instruction ist in specie einzuverleiben, daß die Commissariats-Präsidenten in den Provinzen die ihnen anvertraute Städte fleißig bereisen, derselben Zustand respectu des Handels und Wandels, Commercien und Manufacturen, Bürger und Einwohner und deren Nahrung sich auf das genaueste erkundigen und informiren sollen, damit ihnen die unter ihr Departement gehörende Städte ebenso genau bekannt sein mögen, als wir prätendiren, daß ein Capitain von unserer Armee seine Compagnie kenne, indem dabei aller und jeder dazu gehörender Soldaten innerliche und äußerliche Qualitäten dem Capitain vollkommen bekannt sein müssen.

§ 20. Die Kammer-Präsidenten müssen instruiert werden, ihre Ämter, Vorwerke und Dörfer auf gleiche Art zu bereisen und gründlich kennen zu lernen.

§ 21. Ferner muß in der Instruction den Provinzial-Kammern und Commissariaten anbefohlen werden, sich tagtäglich, ausgenommen des Sonntags und in Weihnachten, Ostern und Pfingsten die beiden ersten Feiertage, denn der dritte Tag in den hohen Festen so wenig als die sogenannten Bummelfeste gefeiert werden sollen, in ihren Collegiis zu versammeln und zwar des Morgens im Sommer um 7 und des Winters um 8 Uhr. Um 11½ Uhr endiget sich die Session und des Nachmittags um 2 Uhr nimmt sie wieder ihren Anfang und continuiret bis des Abends um 6 Uhr, damit bei solchem Fleiß und Application unser Dienst und höchstes Interesse an allen Orten rechtschaffen befördert werden könne.

Articulus 2. Der Ministrorum Functiones.

§ 1. Bei unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio soll der dabei dirigirenden Ministrorum Amt und Function hauptsächlich darin beruhen, daß sie auf ihre Departements eine genaue Obsicht führen, damit in denselben mit Fleiß und Treue gearbeitet, unser höchstes Interesse durchgehends auf alle nur ersinnliche Weise befördert, und zu solchem Ende dieser unserer Instruction in allen derselben Punkten ein accurates allerunterthänigstes Genügen geleistet und nicht das Geringste davon negligirt oder verabsäumt werde.

§ 2. Die Relationes aus den Provinzen müssen an denjenigen von besagten fünf dirigirenden Ministris adressirt werden, in dessen Departement die Sachen gehören, von welchen der Bericht handelt.

§ 3. Dieser Minister erbricht solche an ihm adressirte Relation, machet sich derselben Inhalt bekannt und sendet sie nachgehends an die bei seinem Departement stehende Geheime Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe, um davon an dem Tage ihres Departements in pleno zu referiren. Zum Exempel, wenn aus Preußen eine Relation in Commissariats- oder Kammersachen einläuft, so

wird dieselbe an unsern General-Lieutenant, auch Wirkl. Etats-Ministrum, Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath von Grumbkow adressirt, von demselben erbrochen, durchgelesen und nachgehends an die Geheime Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe von Herold, Manitus und von Thiele und, wann es Sachen sind, die zu des Ober-Jägermeisters Function gehören, zuförderst an denselben gesandt, von ihnen wohl und reifflich examiniret, Acta nachgesehen und alsdenn am nächstfolgenden Montage in pleno vorgetragen. von denen sämmtlichen Ministris und Assessoribus darüber deliberiret, ein Decisum darin gemachet und sodann weiter deshalb verfügt, was die Nothwendigkeit und der Sachen Bewandniß mit sich bringen. Auf gleiche Weise wird es auch mit den übrigen Departements gehalten.

§ 4. Die aus den Provinzen einlangende, zu unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio gehörende Justizsachen sind von dem Special-Departement unsers Wirkl. Geheimen Etats-Ministri, General-Auditeurs, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths des von Katsch. Derselbe erbricht die in solchen Justizsachen einlangende und zu dem Ende an ihn zu überschreibende Relationes, sendet sie nachgehends an die Membra desjenigen Departements, wohin die Provinz gehört, aus welcher die Relation gekommen, und wird sodann weiter damit verfahren, wie oben von den preußischen Departements gemeldet ist.

§ 5. Wann die fünf deferirende Ministri nebst den Assessoribus sich über diesen oder jenen Punkt nicht vereinbaren können, so referiren sie davon an uns und fragen deshalb allerunterthänigst an; und ebenso wird es auch gehalten, wann etwas vorkäme, so nicht aus dieser Instruction decidiret werden könnte.

§ 6. Wann einer von denen über die vier ersten Departements von uns gesetzten Ministris krank wird oder mit unserer dazu gegebenen Erlaubniß verreiset oder von uns auf Commission verschickt wird, so müssen die übrigen vier dirigirenden Ministri seine Arbeit mit übernehmen.

§ 7. Die Concepte von dem, was bei dem G. O. F., K. und D. D. expediret wird, die Justizsachen allein ausgenommen, revidiren alle fünf Ministri.

§ 8. Die Originalia contrasigniren unser General-Lieutenant auch Wirkl. Etats-Ministri und Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe von Grumbkow und von Creutz beide zugleich.

§ 9. Wann einer von beiden Ministris abwesend, so contrasigniret an derselben Statt der Wirkl. Etats-Ministre, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath von Kraut und so weiter, dergestalt, daß allemal die beiden ältesten im G. O. F., K. und D. D. anwesende Ministri die Contrasignatur verrichten.

§ 10. Der Wirkl. Etats-Ministre, General-Auditeur, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath von Katsch revidiret und contrasigniret die Justizsachen allein.

§ 11. Das G. O. F., K. und D. D. soll alle Montage, Mitt-

wochen, Donnerstage und Freitage an dem von uns dazu destinirten Orte zusammen kommen und mit einander alle zu dem G. O. F., K. und D. D. gehörende Sachen collegialiter, nicht aber in den Häusern wie bisher tractiren.

§ 12. Des Montags ist des General-Lieutenants, auch Wirkl. Etats-Ministri, Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths von Grumbkow Departementstag, und werden alsdann die preußischen, vor- und hinterpommerschen und neumärkischen Affairen, imgleichen die Grenzsachen, und was die Ausradung und Räumung der Brücher betrifft, vorgetragen und ausgemacht, aber keine andere Affairen, wenn es gleich pressante Sachen wären, weil es in Commissariats- und Kammersachen auf drei, vier bis acht Tage nicht ankommt.

§ 13. Des Mittwochs ist des Wirkl. Etats-Ministri, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths von Creutz Departementstag, und werden an demselben vorgetragen und decidiret die mindenschen, ravensbergischen, tecklenburgischen und lingischen, wie auch die Rechenkammer- und Proviants-Sachen, aber keine andere.

§ 14. Des Donnerstags fällt des Wirkl. Etats-Ministri, auch Krieges- und Domainen-Raths von Kraut Departementstag ein, an welchem die kurmärkischen, magdeburgischen und halberstädtischen Affairen, imgleichen die Marche-Sachen, und was die Verpflegung unserer Armee betrifft, tractirt werden sollen, aber keine andere.

§ 15. Des Freitags hat unser Wirkl. Etats-Ministre, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath der von Görne seinen Departementstag, und wird alsdann über diejenigen Sachen deliberiret und resolviret, welche Geldern, Cleve, Meurs, Neufchatell, die orangische Succession, imgleichen das Postwesen und das Münzwesen betreffen, aber über keine andere.

§ 16. Die Justizsachen haben keinen besonderen Departementstag, sondern es werden dieselben an demjenigen Tage vorgetragen und ausgemacht, zu welchem die Provinz gehöret, aus welcher die Justizsache kommt.

§ 17. Des Sommers soll sich das G. O. F., K. und D. D. versammeln des Morgens um 7 Uhr und des Winters um 8 Uhr.

§ 18. Sie sollen nicht eher auseinander gehen, bis alle und jede Sache in dem Departement, welches de jour ist, abgethan worden, damit nicht ein Zettel davon übrig bleibe.

§ 19. Können sie in einer Stunde mit den Affairen fertig werden, so stehet ihnen frei, auseinander zu gehen. Können sie aber des Vormittags nicht fertig werden, so müssen sie sans interruption bis auf den Abend um 6 Uhr oder, bis sie alle Affairen abgethan, beisammen bleiben. Wir befehlen auch hiermit unserem Ober-Marschall und Wirkl. Geheimen Etats-Minister dem von Printz, daß, wann das G. O. F., K. und D. D. länger als bis 2 Uhr Nachmittags im Collegio versammelt bleibet, er vier gute Gerichte Essen aus unserer Küche nebst nöthigen Wein und Bier aus unserm Keller oben bringen lassen solle, damit die Halbschied der anwesenden Chefs und Membrorum essen, die andere Halbschied

aber arbeiten und nachgehends die, so indessen, daß die anderen gespeiset, ihre Arbeit verrichtet haben, sodann gleichfalls essen und die übrigen hinwieder arbeiten können, alsdann unser Dienst recht-schaffen, fleißig und getreulich wird befördert werden.

§ 20. Der Wirkl. Etats-Minister, auch General-Auditeur und Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath von Katsch soll die Geheimen Etatstage nicht verabsäumen, damit er an denselben die Justizsachen, welche nicht zum G. O. F., K. und D. D. gehören, vortragen könne.

§ 21. Wann einer von den dirigirenden Ministri oder einer von den Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthen eine Stunde später, als wir in diesem Articul § 17 befohlen, auf das G. O. F., K. und D. D. kommt und keine schriftliche Permission deswegen von uns hat, demselben sollen von seinem Tractement einhundert Ducaten abgezogen und zur Pönal-Casse gegeben werden.

§ 22. Wer gar nicht in das G. O. F., K. und D. D. kommt, ohne daß er durch Krankheit daran behindert wird oder daß er dazu Erlaubniß von uns habe, der soll sechs Monat von seinem Tractement zur Pönal-Casse verführen.

§ 23. Wer zum andern Mal ohne unsere Permission oder Krankheit halber ausbleibet, der soll cum infamia cassiret werden, dann wir sie davor bezahlen, daß sie arbeiten sollen.

§ 24. Vielleicht wird gegen diese unsere Verordnung angewendet werden wollen, daß sie die Versammlungen des G. O. F., K. und D. D. so accurat nicht besuchen könnten, weil sie auch in andern Collegiis säßen und dieselbe gleichfalls frequentiren müßten; allein davon wollen wir sie hiermit dispensiret und entbunden haben, und ist unsere Willensmeinung, daß die dirigirende Ministri und Assessores des G. O. F., K. und D. D. bloß und allein in solchem Directorio, worin sie selbst das Präsidium führen, sitzen, aller anderen Collegiorum aber sich entschlagen sollen; gestalt denn auch in specie der Geheime Rath Culemann sich zu declariren hat, ob er seine bisher gehabte übrige functiones fahren lassen und bloß und allein bei dem G. O. F., K. und D. D. bleiben wolle oder nicht. Ersten Falles wollen wir auf seine Versorgung allergnädigst Bedacht nehmen, daß er Brodt haben solle.

§ 25. Des Dienstags und Sonnabends haben die fünf dirigirenden Ministri mit Revidiren und Hausarbeit zu thun.

§ 26. Jedoch sollen sie den Sonnabend Nachmittag auf die General-Kriegescasse und General-Domainencasse sich verfügen und nachsehen, ob auch die Gelder richtig einkommen oder nicht; manquiret etwas daran und die Gelder laufen nicht ein, sobald sie fällig sind, so ist eine von ihren importantesten und größten Schuldigkeiten, sich unverzüglich, woran der Verzug hafte, zu erkundigen und darin sofort zu remediren, auf der Art, wie unten Art. 30 ihnen mit mehrem vorgeschrieben ist. Sie haben sich auch darunter wohl vorzusehen, weil wir uns an sie halten werden, und mögen sie ihren Regreß an die Provinzial-Commissariate und

Kammern hinwieder nehmen, wobei wir sie jedoch ebenfalls sou-teniren werden, wie sichs gehöret und gebühret.

§ 27. Die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe sollen ebenfalls ein jeder vor das Departement, bei dem er placirt ist, mit haften, wann die Gelder zurückbleiben, und ist ihnen also zu rathen, daß sie fleißig und unablässig, ehe noch der Zahlungs-termin einfällt, bei den Commissariaten und Kammern mahnen und antreiben, nicht aber dabei ohne inquietude und gleichsam schlafend sein.

§ 28. Wann es mit der Bezahlung der Quartalgelder hapert, sollen beides die dirigirende Ministri und Assessores von dem Departement, wo der Mangel sich zeigt, examiniren, woher derselbe rühre. Findet sich, woran es hafte, so ist ihr Devoir, auf zulängliche Remedirung sofort bedacht zu sein und die dazu erforderliche Mittel unverzüglich anzuwenden; wofern sie aber nicht so klar, wie die Sonne am Himmel, auf den rechten und eigentlichen Grund sehen können, so muß ohne Versäumung des geringsten Moments jemand aus dem Directorio an den Ort sich verfügen, wo sich das Manquement und Confusion hervorgethan, um darin behörend und zulänglich zu remediren.

Articulus 3. Wegen der Geheimen Secretarien bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio.

§ 1. Zu Geheimen Secretarien bei dem G. O. F., K. und D. D. haben wir bestellet: bei dem 1sten Departement den Geheimen Rath Braunsberg; bei dem 2ten Departement den Geheimen Rath Flottwell; bei dem 3ten Departement den Geheimen Rath Mancke, bei welchem 3ten Departement aber auch der Kriegesrath Holtzendorff als Secretarius und Kanzlist dienen, die vorkommenden Sachen concipiren und mundiren helfen soll; bei dem 4ten Departement den Geheimen Rath Canler.

§ 2. Diese vier Geheimen Secretarien haben neun Kanzlisten unter sich und etliche extraordinarios, welche die Duplicata-copeien machen. Und ob wir zwar diesen letztern keine Besoldungen reichen lassen werden, so sollen sie doch, wenn sie fleißig und treu sind, bei den Vacanzen, welche sich bei diesem G. O. F., K. und D. D. unter den ordinären Kanzlei-Verwandten ereignen werden, vor andern den Vorzug haben.

§ 3. Zu ermeldter Geheimen Secretarien, Kanzlisten und übrigen Kanzlei-Verwandten Direction haben wir eine absonderliche Instruktion verfertigen lassen, welche nach Vorlesung der gegenwärtigen publiciret werden soll; und werden die dirigirenden Ministri des G. O. F., K. und D. D. mit allem Fleiß, Ernst und Eifer dahin sehen und strenge darüber halten, daß solche Instruktion in allen derselben Punkten, Clauseln und ganzen Begriff ein accurates allerunterthänigstes Genügen müsse geleistet werden.

§ 4. Die neuen Kanzlisten, welche bei dem G. O. F., K.

und D. D., imgleichen diejenigen, so bei dem kurmärkischen Commissariat laut États gebraucht werden sollen, hat ermeldtes Directorium aus den Kanzlisten des gewesenen General-Commissariats und General-Finanz-Directorii zu choisiren und zu unserer Approbation allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen. Es müssen aber die, so am besten und zierlichsten schreiben, denen übrigen präferiret und absonderlich bei dem G. O. F., K. und D. D. die besten Hände placirt werden.

Articulus 4. Wegen Verpflegung der königlichen Armee und besserer Einrichtung des Proviand-Wesens.

§ 1. Was die Verpflegung unserer Armee belanget, da soll die Disposition so verbleiben, wie sie jetzo ist, und finden wir unnöthig deshalb einige Änderung zu machen.

§ 2. Das G. O. F., K. und D. D. wird mit Fleiß dahin zu sehen haben, damit die Regimenter von unserer Armee jederzeit accurat und richtig bezahlet werden, und daran nie einiger Mangel erscheine.

§ 3. Auf das General-Proviandwesen muß wohl acht gegeben und in specie bei Ummessung der Proviandhäuser den Proviandbedienten besser wie bisher auf die Finger gesehen und ihnen nicht zu viel Kriml-Maaß passirt werden. Das G. O. F., K. und D. D. wird auch deshalb die nöthige Einrichtung unverzüglich zu machen nicht ermangeln, auch uns nachgehends allerunterthänigst berichten, wie solches geschehen.

§ 4. Sollten wir wiederum in einen Krieg gerathen, so muß das G. O. F., K. und D. D. das General-Proviandwesen mit besorgen und aus ihrem Mittel uns welche vorschlagen, die da mit die Campagne thun, um das General-Proviandwesen sowohl als die General-Feld-Kriegescasse und den sonst nöthigen Behuf zu besorgen.

Articulus 5. Wegen der Einquartierung und des Services.

§ 1. Die Regulirung des Einquartierungs- und Servicewesens muß sich das G. O. F., K. und D. D. bestens recommandiret sein lassen und sich dabei nach unserer anno 1721 publicirten Ordonnance richten und davon nicht abgehen, sondern fest und unbeweglich darüber halten.

§ 2. Von der Einquartierung in den Städten soll keiner frei sein, ausgenommen die Prediger respectu ihrer Pfarrhäuser, imgleichen die Schulbedienten.

§ 3. Wann aber ein Prediger oder Schulbedienter ein Bürgerhaus hat und Bürgernahrung treibet, so kann er keine Befreiung von der Einquartierung prätdiren.

§ 4. Das G. O. F., K. und D. D. soll genau untersuchen lassen, ob die Freiheit, so den Franzosen wegen ihrer in unsern Landen erbauten Häuser accordiret worden, nicht endlich einmal zu Ende sei, indem wir spüren, daß viele Sudeleien und defraudationes darunter vorgehen. Zum Exempel, ein Franzose hat die wegen

eines erbauten Hauses ihm versprochene zwanzigjährige Freiheit funfzehn genossen, so gehet er hin und verkauft sein Haus an einen andern Franzosen, der die franchise wegen eben desselben Hauses wieder funfzehn Jahre genießet, und ist also dieses Haus anstatt der determinirten zwanzig Jahre fünfunddreißig Jahre frei gewesen, welche Mißbräuche billig abgeschafft werden müssen; dann nicht weniger der Franzosen Häuser nach Ablauf der accordirten Freijahre als andere unserer Unterthanen Häuser mit Einquartierungen belegt werden können, indem nichts billiger ist, als daß die Franzosen, nachdem sie diejenigen exemptiones und Freiheiten, so ihnen hievor versprochen worden, wirklich genossen, nunmehr auch gleich anderen unseren in den Städten wohnenden Unterthanen mit Einquartierungen und Servis belegt werden.

§ 5. Es sollen aber die Bequartierungen dergestalt regulirt werden, daß alles mit gleichen Schultern getragen, und keiner vor dem andern prägraviret, sondern aller deshalb eingeschlichener Mißbrauch abgestellt werden.

§ 6. In allen unsern Städten und Provinzen soll auch dieser Punkt durch unparteiische Officiere und Commissarien untersucht werden, um das Quartierwesen überall in gute Ordnung und Richtigkeit zu bringen.

Articulus 6. Wegen der Fouragegelder vor die Cavallerie.

§ 1. Das G. O. F., K. und D. D. soll dahin sehen, daß die Fouragegelder vor die Cavallerie wohl repartiret werden, damit keine Provinz oder District mehr Cavallerie halten müsse, als der Provinz des Kreises oder des Districts Quote austräget, sondern darunter nach Proportion der Provinz, des Kreises oder des Districts eine exacte Gleichheit observiret und eine Provinz vor der andern nicht beschweret, sondern die Einquartierung so regulirt werden möge, daß sowohl das Land als die Regimenter dabei bestehen können.

§ 2. In theuren Jahren sollen die Provinzen die Rationes stark bezahlen; in wohlfeilern Jahren aber minder, damit die Regimenter vor das Fouragegeld die Fourage bekommen können.

§ 3. In Preußen sollen die Regimenter Stroh- und Heugeld bekommen, das Hartfutter aber soll ihnen unsere dasige Kammer in natura liefern.

§ 4. Unsere ernstliche Willensmeinung ist auch und wollen wir nachdrücklichst darüber gehalten wissen, befehlen auch demnach unserm G. O. F., K. und D. D., daß solches sowohl vor sich selbst als auch durch die Provinzial-Commissariate und Kammern Acht geben und alle nur ersinnliche praecautiones und mesures nehmen solle, damit unsere Cavallerie und Regimenter ihre Fourage bei keinem Fremden, sondern bloß und allein in unseren Landen kaufen müssen; und wollen wir die Contravenienten, ohne deshalb die geringste excuse oder Vorwand gelten zu lassen, mit infamer Cassation bestrafen, um andern durch dergleichen Exempel

desto klärer zu zeigen, wie exact wir unseren Befehlen einen vollkommenen allerunterthänigsten Gehorsam wollen geleistet wissen, und muß absonderlich auch wegen dieses Punkts unser G. O. F., K. und D. D. alle nöthige praecautiones und mesures nehmen, maßen uns dasselbe auch hievor responsable sein soll.

§ 5. Die Kammern müssen auch dahin sehen und bei denen Commandeurs von den Regimentern es in die Wege richten und befördern, daß dieselben die Fourage bei den Pächtern um billige Bezahlung, nicht aber von den Edelleuten nehmen, es wäre denn, daß die Pächter keine Fourage mehr liefern könnten.

Articulus 7. Wegen Conservation der Unterthanen.

§ 1. Von was großer Importanz die Conservation der Unterthanen vor jedwede Puissance sei und was es vor gefährliche Suiten nach sich ziehen können, wenn durch übel eingerichtete Ökonomien und gar zu schweren Lasten die Unterthanen enerviret und in solchen Stand, daß sie ihrem Landesherrn die sonst gewöhnliche praestationes entweder gar nicht mehr oder doch nicht völlig leisten können, gesetzt werden, das ist männiglich bekannt. Und hat derowegen das G. O. F., K. und D. D. auf die Conservation unserer sämtlichen Unterthanen mit großem Fleiß und Application treues Absehen zu richten, damit dieselben allerseits in guten Flor und Wohlstand erhalten, und sowohl die Krieges- als Domainen-Praestanda nicht höher gesetzt werden, als sie es ertragen können.

§ 2. Es hat aber das G. O. F., K. und D. D. nicht bloß und allein auf die Conservation der Städte, und um dieselben in florisanten Zustand zu setzen, sein Absehen zu richten, sondern absonderlich auch auf die Conservation des Landmannes, der Dörfer und des platten Landes mit zu reflectiren.

§ 3. Keine Anlagen sollen gemacht werden, wobei die Unterthanen nicht bestehen können. Wann aber hier oder da in unseren Landen etwas aufgelegt worden, so ist wohl zu überlegen, ob auch die andern praestationes an Domainen, Accise und dergleichen nicht ausfallen werden. Wann sich solches findet, so muß das G. O. F., K. und D. D. sofort remediren. Zum Exempel, das Amt Zossen wird von einer Domainen-Commission oder Kammer verpachtet. Das Amt hat sonst getragen 1000 Thlr., nach dem neuen Anschlag trägt es 1200 Thlr., ergo 200 Thlr. plus. Diese 200 Thlr. kommen daher als 50 Thlr. wegen der Vorwerker und 150 Thlr. wegen erhöheter Dienstgelder. Da ist nun die Frage: ob die Bauern, wann sie solche 150 Thlr. Dienstgelder nach dem erhöhten Fuß bezahlen, zugleich auch die gewöhnliche Contribution bezahlen können, oder aber ob dieselbe wegen des mehr aufgelegten Dienstgeldes ausfallen werden. Kann die Contribution zugleich mit dem erhöhten Dienstgelde bestehen, so ist die Verbesserung gut und solide; könnte aber die Contribution nicht bestehen, wofern die 150 Thlr. Dienstgelder gegeben werden sollten, so wäre es keine Verbesserung, sondern Wind. Das G. O. F., K.

und D. D. wird aus dem jetzt angeführten Exempel unsere Willensmeinung sattsam verstehen können und sich danach achten. Jedoch muß hierbei überlegt werden, ob die gemachte Verbesserung, wo nicht ganz, dennoch halb oder zum dritten oder vierten Theil mit und nebst den übrigen praestandis bestehen und insoweit beibehalten werden könne; welchen Falls auch die gemachte Verbesserung insofern beibehalten und conserviret werden muß, indem wir einen reellen Vortheil dabei finden.

Articulus 8. Wegen des Contributionswesens.

§ 1. Das Contributionswesen ist einer von den wichtigsten Punkten, worauf das G. O. F., K. und D. D. unermüdete Application und Sorgfalt gerichtet sein muß. Und soll uns auch in specie wegen dieses Punktes das ganze oben bemeldete Directorium, sowohl die darin sitzende Ministri als auch in specie die membra eines jeden Departements, jedoch soviel diese letzte betrifft, weiter nicht, als eines jeden Departement sich erstreckt, responsable sein.

§ 2. Das G. O. F., K. und D. D. soll auch insonderheit darauf Acht haben, daß die Contributionen wohl und richtig einkommen und nichts davon zurückbleibe.

§ 3. An den Orten, wo keine egale Classification ist, soll eine gleich durchgehende Quotisation und Classification gemacht, imgleichen die Catastra, welche nicht in Ordnung sind, in Ordnung gebracht werden, damit so viel als immer möglich eine Provinz gegen die andere und ein Kreis und District gegen den andern gerechnet nicht mehr contribuiren, als die unter ihnen zu haltende Proportion und Gleichheit mit sich bringet, und die Lasten mit gleichen Schultern getragen werden.

§ 4. Absonderlich hat das G. O. F., K. und D. D. wohl Acht zu geben, daß unsere Immediat-Unterthanen bei der Contribution und Einquartierung nicht prägraviret werden, maßen sie an vielen Orten gegen die Mediat-Unterthanen in beiden Punkten prägraviret sind; und muß ermeldtes Directorium diesen Punkt genau untersuchen, und was deshalb zu ändern oder zu verbessern ist, ungesäumt redressiren.

§ 5. Die von unseren Immediat-Unterthanen fallenden Contributionen sollen die Beamten einnehmen und solche an die Provinzial-Kreiscasse liefern, die es hernach an die Kriegescasse zahlen, und zwar aus der Ursach, damit der Bauer nicht doppelt geplagt werde und, die Sache länger Bestand haben könne.

§ 6. Die Landräthe in den Provinzen sollen responsible sein wegen ihrer Kreiscassen, derowegen sie auch solche Receptores anzunehmen, die gute Caution bestellen.

§ 7. Vor allen Dingen muß auch das G. O. F., K. und D. D. dahin sehen, daß die wüsten Bauerhuben mit wirklichen Bauer- und Kossäthenhöfen angebaut werden, und soll gedachtes Directorium mit allem Ernst und Nachdruck darauf halten, damit unserer deshalb führenden Intention gehorsamst nachgelebet werde.

Articulus 9.

Wegen des Lehns-Canonis und der Ritter-Rollen.

§ 1. Der Lehns-Kanon soll zu rechter Zeit beigetrieben und mit allem Ernst und Nachdruck darüber gehalten werden, ohne die geringste Connivenz gegen jemand, er sei auch wer er wolle, zu bezeigen.

§ 2. Das G. O. F., K. und D. D. soll auch eine Rolle halten von allen, welche adeliche Güter besitzen, damit, wann wir vom G. O. F., K. und D. D. zu wissen verlangen, wie viele Edelleute in dieser oder jener Provinz in auswärtigen Krieges- und Civil-diensten stehen, wie sie heißen, was sie bedienen und von was vor einem Alter sie sein, auf unser Erfordern sofort ein accurater Bericht erfolgen könne. Zu solchem Ende sollen die Landräthe die jährlich pflichtmäßig eingerichteten Tabellen examiniren, ob sie richtig sind oder nicht; ersteren Falls tragen sie selbige in ein Buch und schicken sie an das G. O. F., K. und D. D.

Articulus 10. Accisewesen.

§ 1. Bei dem Accisewesen muß eine von des G. O. F., K. und D. D. größten Sorgen dahin gerichtet sein, daß die Tarifs accurat und gut gemacht, und in denselben alle ausländische wollene und andere Waaren hoch und dergestalt impostiret werden, daß unsere Landeswaaren und Manufacturen in unseren Landen wohlfeiler gegeben und besser debitiret werden können als ausländische.

§ 2. In specie muß auch ermeldtes G. O. F., K. und D. D. die fremden Biere, Branntweine, Weine, Essige, ausländisch Korn, Gerste, Hafer, Butter und gemeine Käse mit hohem Impost belegen, damit unsere Denreen die Halbschied wohlfeiler gekauft werden können als die fremde.

§ 3. Hingegen müssen die Waaren und das Getreide, so unsere Lande ausgeben und in die Fremde schicken, nicht mit Imposten beschweret, sondern bloß eine leidliche Handlungsaccise auf dieselben geleet, auch sonst die Ausfuhr auf alle Art und Weise favorisiret werden.

§ 4. Der königsbergische Tarif und der Tarif in den clevischen Städten soll ohne Zeitverlust nach den berlinischen eingerichtet und die Sätze danach formiret werden.

§ 5. An den Orten unserer Lande, wo die Accise noch nicht eingeführet ist, solches aber mit unserer Advantage und ohne größeren oder auch nur gleichmäßigen Abbruch unserer Domainen-Revenüen geschehen kann, muß das G. O. F., K. und D. D. zu Einführung der Accise ohne den geringsten Anstand schreiten. Wann wir aber bei solcher Einführung der Accise und durch dieselbe zum Exempel etwa 100 Thlr. gewinnen, und hingegen sothane neue Einrichtung unseren Domainen 100 Thlr. Schaden brächte, so wäre solches vor keine Verbesserung zu achten, ergo Wind.

§ 6. Die magdeburgischen, halberstädtischen, mannsfeldischen und hohensteinischen Städte sollen immediat gemacht werden, so wie unsere Städte in der Kurmark. Das Advantage, so wir davon zu erwarten haben, wird sich folgender Gestalt zeigen; zum Exempel: die Stadt Wantzleben giebt vermöge Katastri 500 Thlr. zur Contribution, die Accise bringet 600 Thlr., ergo 100 Thlr. Überschuß, und fließet solch surplus zu unserer Casse.

§ 7. Es soll niemand in unserm Königreich, Provinzen und Landen accisefrei sein. Und damit aller Unterschleif desto mehr abgeschnitten werde, wollen wir selbst nebst unserm königlichen Hause die Accise bezahlen; und soll sehr scharf darauf Acht gegeben werden, daß sich niemand weiter unterfange unter dem Prätext, als wenn diese und jene Sachen vor uns und unser königliches Haus gehörten, die Accise zu defraudiren.

§ 8. Alle Wagen, selbst die unsrigen davon nichts ausgenommen, bis auf den geringsten Bauerwagen sollen wohl und genau visitiret werden, auch ob etwa accisbare Waaren dem Angeben zuwider sich darauf befinden.

§ 9. Damit auch die Thorschreiber desto mehr außer Stand gerathen mögen, bei Veraccisirung der Waaren defraudationes vorgehen zu lassen, so sollen sie nicht bloß in derselbigen Stadt von einem Thor zum andern, sondern von einer Stadt zur andern translociret werden, um ihre Gevatterschaften und Connoissancen, auch andere Anleitungen zu Defraudationen und Betrug um so viel mehr zu verlieren.

§ 10. Auf unseren clevischen Städten haften, wie bekannt, große Schulden, von welchen wir die Zinsen aus dem Überschuß der Accise bezahlen; wir sind aber müde, uns länger mit solchen Zinsen, die, so zu reden, mit uns aus der Schlüssel essen, zu chargiren. Und soll derowegen unsere General-Kriegescasse vor das Jahr 1723 einmal hunderttausend Thaler an der clevischen Städte creditores bezahlen. Das folgende Jahr werden wir zu eben dem Behuf wieder eine Summe Geldes assigniren und solchergestalt hoffentlich in Kurzem von Bezahlung dieser beschwerlichen Interessen befreiet werden.

§ 11. Das G. O. F., K. und D. D. muß auch dahin sehen und auf alle Weise verhüten, daß die in unseren Landen angesessenen Leute ihre Gelder und Capitalien nicht in die Fremde transportiren, und wird von ermeldtem Directorio collegialiter und reiflich zu überlegen sein, wie solches am besten zu verhüten, und denen Capitalisten Gelegenheit zu geben, daß sie ihre Gelder in unseren Landen placiren und anlegen können.

§ 12. Wegen der Kaufleute bisher practicirten Accise-Defraudationen, und um denselben ein für allemal einen Riegel vorzuschieben, hat unser G. O. F., K. und D. D. mehr praecautiones, als bisher geschehen, zu nehmen, auch wenn einer auf dergleichen Betrug ertappet wird, an denselben ein solch Exempel zu statuiren, daß andere sich daran spiegeln müssen.

§ 13. Das Hausiren auf dem platten Lande soll durch ein neues, in unserem höchsten Namen zu publicirendes Edict bei Strafe des Karrens verboten, über solchem Edict auch fest und scharf gehalten werden.

Articulus 11. Wegen der Zölle und Commerciens.

§ 1. Das G. O. F., K. und D. D. wird allen ersinnlichen Fleiß anwenden, um es dahin zu richten und zu befördern, daß die Commerciens in unserm Königreiche, Provinzen und Landen, je länger je mehr, empor und in einen florisanten Zustand gebracht, unsere Zölle auch nicht abnehmen, sondern, soviel immer möglich, verbessert und allen dabei vorgehenden Unterschleifen und Defraudationen auf eine zureichende Art vorgebeuet werden möge. Die in unseren Landen fallenden Waaren und Denrées sollen, wie wir schon oben befohlen, leidlich beschweret, aber die einkommenden fremden und accisbaren Waaren, als Korn, Gerste, Weizen, Hanf, Flachs und dergleichen, so hoch in den Tarif hinaugezogen werden, daß unsere Unterthanen mit den Fremden Markt halten, und die in unsern Landen fallenden Waaren stets wohlfeiler gegeben werden können als fremde Waaren von gleicher Gattung.

§ 2. Die kleinen uns zugehörenden Zölle sollen, soweit es nur immer practicable und möglich ist, verpachtet werden.

Articulus 12. Manufactursachen.

§ 1. Von was großer Importanz vor uns und unsere Lande die Etablirung guter und wohl eingerichteter Manufacturen sei, solches ist dem G. O. F., K. und D. D. vorhin zur Genüge bekannt, und wird also dasselbe sich alles äußersten Fleißes angelegen sein lassen müssen, damit soviel nur immer möglich alle Gattungen von Wollen-, Eisen-, Holz- und Leder-Manufacturen, die noch nicht in unseren Landen etabliret sein, daselbst eingerichtet werden mögen.

§ 2. Um diesen höchst nützlichen Endzweck zu erreichen, hat das G. O. F., K. und D. D. die dazu nöthigen Manufacturiers aus der Fremde kommen zu lassen nach der Methode, wie wir zu Potsdam die Gewehr-Manufactur angeleget haben.

§ 3. Das G. O. F., K. und D. D. soll sich auch mit aller Vigueur bearbeiten, daß die Wollen-Manufacturen und Leder-Thauereien in unseren preußischen Städten eingeführet und auf alle Weise in Flor gebracht, mithin dadurch unsere preußische Städte und Lande in gutes Aufnehmen gesetzt werden mögen.

§ 4. Wir befehlen auch dem G. O. F., K. und D. D. in unserm höchsten Namen ein Edict in allen unsern Provinzen und Landen ausgehen zu lassen, wodurch die Ausfuhr der einheimischen Wolle bei Strafe des Stranges verboten werde. Wer nur einen Stein von einheimischer Wolle auszuführen sich unterstehet, soll den Galgen verdient haben. Wir haben zwar bisher dem Lager-

hause zu Berlin Erlaubniß gegeben, die ausgeschossene Wolle auszuführen, heben aber solches hierdurch mit gutem Vorbedacht wieder auf, und soll gedachtes Lagerhaus davon nicht einen Stein mehr auszuführen befugt sein.

§ 5. Die Provinzialkammern werden sagen: „unsere Pächter können die Wolle nicht los werden, sie gilt nichts, kein Mensch will sie kaufen, und was dergleichen mehr ist“. Die von Adel, die Prediger und Schäfer werden ohne Zweifel eben dergleichen vorwenden. Um nun dieser Sache ihre abheftliche Maaße zu geben, so befehlen wir dem G. O. F., K. und D. D. durch eine an die Provinzialkammern und Commissariate abzulassende Circular-Ordre eine pflichtmäßige Designation zu fordern, wie viel jährlich an Wolle in jeder Provinz gewonnen werde, und von was vor Sorte. Wann solche Designationen aus den Provinzen eingekommen (zum Exempel, aus der Kurmark würde berichtet, daß daselbst jährlich 20,000 Stein gute Wolle, 5000 Stein Mittelwolle und 2000 Stein grobe Wolle gewonnen würde), so hat das G. O. F., K. und D. D. eine anderweite Circular-Verordnung an die Provinzial-Commissariate zu senden, daß sie berichten sollten, wie viel die sich im Lande befindliche Manufacturen jeden Orts an Wolle verarbeiten; nachdem über beide Punkte die geforderten Berichte eingelaufen, wird man einen rechten Überschlag machen können, wie viel Wolle verarbeitet werde und wie viel Wolle übrig bleibe. Ein Tuchmacher sammt seinen Compagnon verarbeiten jährlich 300 schwere Stein Wolle, ein Zeugmacher 26 schwere Stein Wolle, ein Strumpfmacher kann verarbeiten 10 schwere Stein Wolle; in der Kurmark finden sich nun so viel Wollarbeiter, daß sie jährlich verarbeiten können 18000 Stein feine Wolle, 4000 Stein Mittelwolle, 500 Stein grobe Wolle. In der Kurmark bleiben also jährlich 2000 Stein feine Wolle, 1000 Stein Mittelwolle und 1500 Stein grobe Wolle übrig, und es scheinet zwar, als ob dieser Überschuß ausgeführt werden könnte und müßte, wofern die Pächter, Edellente, Prediger und Schäfer nicht ruinirt werden sollen; es wird aber nicht schwer fallen, der Sache auf andere Weise zu rathen.

§ 6. Wann das G. O. F., K. und D. D. und die kurmärkische Kammer in einer von unsern märkischen Städten, als zum Exempel in Stendal, sieben neue Tuchmacher angesetzt, von welchen ein jeder des Jahres 300 Stein Wolle verarbeitet, so werden oben bemeldte in Rest gebliebenen 2000 Stein feine Wolle durch diese sieben Tuchmacher consumirt sein. Um aber die in Rest gebliebenen 1000 Stein Mittelwolle gleichfalls zu verarbeiten, muß das G. O. F., K. und D. D. noch 100 Strumpfwerber ansetzen, deren jeder des Jahres über 10 Stein Wolle verarbeiten, folglich damit die obgedachte Quantität der übrig gebliebenen 1000 Stein Mittelwolle auch consumirt werden kann. Zu Anschaffung der vor diese 100 Strumpfwerber nöthigen Stühle wollen wir 6- bis 7000 Thlr. assigniren. Ein jeder Stuhl kostet 80 Thlr., und ein jeder Strumpfwerber, dem einer von diesen Stühlen, um darauf zu arbeiten, ge-

liehen wird, muß davor jährlich 2 Thlr. an die Accise bezahlen, und sind also die 1000 Stein Mittelwolle ebenfalls verarbeitet. Es bleiben demnach 1500 Stein grobe Wolle, mehrentheils Ausschuß, von dem Lagerhause übrig, welche, weil ein Tuchmacher jährlich 300 Stein verarbeiten kann, von fünf Tuchmachern können verarbeitet werden. Und ergiebet sich aus dem, was wir jetzo angeführt und vorgestellt, von selbst der Schluß, daß es gar nicht nöthig, die Wolle aus dem Lande zu führen, sondern selbige mit weit größerem Nutzen in demselben bleiben und verarbeitet werden könne.

§ 7. Wie wir es nun uns etwas kosten lassen, um die groben Stühle anzuschaffen, worauf die Ausschußwolle zu verarbeiten und zu schlechten und solchen Tüchern zu machen, wie diejenigen sind, welche in Sachsen fabricirt und nach der Schweiz und Baiern versandt werden, so ist auch unser Wille und Befehl, daß das Lagerhaus in Berlin die ausgeschossene Wolle an die Fabrikanten der groben Tücher sowie die Leipziger Kaufleute vorschießen und von denselben hinwieder statt der Bezahlung grobe Waaren annehmen solle, die das Lagerhaus in Deutschland, Tyrol und in der Schweiz debitiren kann, so wie es die Leipziger Kaufleute in Sachsen machen. Das Lagerhaus wird einwenden, daß dazu ein großer Vorschuß erfordert würde; es ist auch nicht ohne, aber das Lagerhaus hat auch wegen der Armee und sonst, wann es nur will, guten Debit seiner Waaren und also Profit. Es hat auch 100 000 Thlr. aus der Landschaft ohne Zinsen davon zu bezahlen, und sind wir also persuadirt, es werde der Chef vom Lagerhause aus Liebe und allerunterthänigster Devotion vor uns, und um sich bei uns und unserer königlichen Posterität das unsterbliche Meritum zu erwerben, daß er unsere Lande in gutes Aufnehmen gebracht, sein äußerstes thun, damit er unsere bei dem Werk führende Intention bestens befördern und, sobald es möglich, reussiren machen möge. Wir wollen auch an unserer Seite, wann wir sehen werden, daß dieses importante Werk mit rechtem Ernst und Macht angegriffen wird, selbiges souteniren, so lange wir leben.

§ 8. Das G. O. F., K. und D. D. nebst den Provinzial-Commissariaten werden sagen: „wir haben alles gethan und uns fast die Finger abgeschrieben, wir haben auch hier und da Leute und Manufacturiers angesetzt, aber nicht sehr viel“. Dieses letztere ist leider wahr. Die Sache kann aber besser und auf folgende Art angegriffen werden.

§ 9. Wenn es an Tuchmachern fehlet, so muß man dieselben in Görlitz, Lissa und Holland vor Geld anwerben lassen.

§ 10. Um einen tüchtigen Gesellen anzuwerben, kauft man demselben einen Stuhl und giebet ihm ein hiesiges Mädchen zur Frau, das Lagerhaus aber schießet ihm die Wolle vor; dadurch kommt der Geselle sofort zu Brod, etablirt eine Familie und wird in so weit sein eigener Herr, da dann nicht zu glauben, daß es

große Mühe kosten werde, dergleichen Leute zu engagiren und dieselben nach unseren Landen zu ziehen.

§ 11. Mit den Strumpfmachern muß es auf eben die Weise angefangen werden, und kann man dieselben in Hamburg, in der Schweiz, in Hessen und zu Frankfurt a. M. anwerben, und zwar nach der Methode, wie man zu Potsdam etablirte Lüttichsche Gewehr-Manufactur angeworben hat.

§ 12. Der Chef vom Lagerhause wird sagen, daß dazu ein großer Vorschuß gehöre. Wir sind auch darin mit ihm einig, aber um deßwillen versprechen wir auch hiermit, daß, sobald ein halbes Jahr verflossen, und wir sehen, daß mit Ernst und Vigueur an dem Werk gearbeitet werde, wir noch 100 000 Thaler von der kurmärkischen Landschaft nehmen und sonder Interesse dem Lagerhause vorschießen wollen, alsdann selbiges ein starkes Capital hat, wodurch es unser Dessin unterstützen und ausführen helfen kann.

§ 13. Das G. O. F., K. und D. D. soll auch dahin arbeiten, daß die Wollspinnereien in unseren Landen besser introduciert werden mögen, als bishero geschehen. Zu dem Ende muß man sich bemühen, die Beamten und Pächter dazu zu persuadiren, daß sie die Wolle, so sie gewinnen, auf dem Lande verspinnen lassen, welchen Falls auch billig ist, daß ihnen die gesponnene Wolle so bezahlet werde, damit sie Lust bekommen das Werk zu continuiren, und wird das G. O. F., K. und D. D. die Taxe von solcher auf dem Lande gesponnenen Wolle so zu setzen wissen, daß die Beamten, Pächter, Edelleute, Priester, Schäfer und Manufacturiers dabei bestehen können.

§ 14. Die Linnen-Manufacturen muß das G. O. F., K. und D. D. ebenmäßig auf alle Weise zu poussiren und dergestalt zu vermehren geflissen sein, daß man binnen Zeit von vier Jahren der Schlesischen und Warendorfer Leinwand in unseren Landen sich gänzlich passiren könne.

§ 15. Zu Anschaffung der Strumpfstühle, und um die Manufacturiers anzuwerben, wollen wir vor das Jahr 1723 aus unserer General-Kriegescasse 24 000 Thlr. assigniren, und zu dem übrigen wird der Chef des Lagerhauses auch schon Rath zu schaffen wissen.

Articulus 13. Wegen der gestempelten Papiere und Karten.

§ 1. Daß in unseren königlichen Provinzen und Landen über die Verordnungen, so wir bisher wegen des Stempel-Papiers ergehen lassen, stricte gehalten werden müsse, deshalb wird das G. O. F., K. und D. D. alle pflichtmäßige Sorge zu tragen haben.

§ 2. In specie soll weder von Reichen noch von Armen einig Memorial angenommen werden, noch

§ 3. Bei unseren General-Krieges- und Domainen-Cassen auf Quittungen Geld und Besoldung gezahlet werden, wann die Quittungen nicht gestempelt sind, und zwar auf Papier von solchem Stempelpreise, als unsere deshalb emanirte Verordnungen mit sich bringen.

§ 4. Wer unter 30 Thlr. jährliche Besoldung hat, bedarf keine Quittung auf gestempelt Papier zu geben.

§ 5. In allen unseren Landen sollen auch keine ungestempelte Karten geführet noch gebrauchet werden, und zwar bei solcher Strafe, als in denen emanirten Verordnungen determiniret ist, welche wir aber nach Beschaffenheit der Umstände wie bei andern vorkommenden und sich entdeckenden Defraudationen zu schärfen uns ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

Articulus 14. Wegen Anhaltung der Deserteurs.

§ 1. Damit dem Desertiren bei unserer Armee desto mehr gesteuert und die Deserteurs um so leichter ertappet werden können, so soll das G. O. F., K. und D. D. in unserem Königreiche, auch sämtlichen Provinzen und Landen von unsertwegen und in unserem höchsten Namen ein scharfes Edict ausgehen und publiciren, auch nachgehends in Städten, wo keine Vestungen sind, imgleichen in allen Kirchdörfern monatlich am ersten darin fallenden Sonntage von neuem von den Kanzeln ablesen lassen des Inhalts, daß Bürger und Bauern keinen Soldaten, Unterofficier, Grenadier, Mousquetirer, Reuter oder Dragoner, Beurlaubten oder Ordonnanzen, der nicht seinen rechten und guten Paß vorzeigen kann, in keinem Dorfe oder Stadt passiren lassen, sondern ihn sofort arretiren und an das nächste Regiment liefern sollen, um den Deserteur weiterfort an das Regiment, dem er angehört, zu schicken, welches alsdann die Unkosten bezahlen wird. Wann ein Soldat desertiret von einem Regiment oder Compagnie, und es auf dem Lande und in den Städten von dem Officier kund gemacht wird, sollen Bürger und Bauern sofort aufsitzen, die Sturmglocke läuten, die Pässe besetzen und den Deserteur weiter aufsuchen. Wann sie ihn wieder bekommen, soll die Accise, welche dem Orte am nächsten ist, den Bauern, Bürgern oder Beamten, die den Deserteur ertappet und abgeliefert haben, 12 Thlr. bezahlen. Und solche 12 Thlr. muß der Geheime Rath und General-Kriegescassen-Zahlmeister Schöning dem Regiment wieder abziehen.

Wofern aber die Beamte, Edelleute, Bürger und Bauern nicht sofort alles mögliche thun und anwenden, um den Deserteur zu gefänglicher Haft zu bringen, sollen diejenigen, welche davon manquiret, folgendergestalt bestrafet werden: das Dorf, so deshalb seiner Schuldigkeit nicht nachgelebet, giebt 100 Thlr. zur Pönal-Casse; die Stadt, welche darunter ihr devoir negligiret, soll 200 Thlr. zur Pönal-Casse geben; der Landrath oder Edelmänn 100 Ducaten; ist es ein arm Dorf, sollen die zwei vornehmsten Bauern aus demselben zwei Monat lang karren; ist die Stadt arm, sollen acht der vornehmsten Bürger auch zwei Monat lang karren. Wer aber einem Deserteur durchhilft, der hat den Galgen verwirket, und soll derselbe sogleich, nachdem er des Verbrechens überführet ist, ohne unsere Confirmation darüber zu erwarten, aufgehängt werden.

§ 2. Dieses Edict soll auch in specie an die Provinzial-

Commissariate, Kammern, Beamte, Forstbediente, Theerschweler, Holzschläger, Kohlenbrenner, Glashütten etc gesandt und ihnen dabei scharf eingebunden werden, sich nach dessen Inhalt genau und eigentlich zu achten, allermaßen denn auch unser G. O. F., K. und D. D., imgleichen die Provinzial-Commissariate und Kammern, nicht weniger die Landräthe und die Städte, dann auch die Schulzen und Gerichte über solch Edict streng, fest und zu allen Zeiten halten sollen und müssen.

Articulus 15. Städte-Sachen.

§ 1. Das G. O. F., K. und D. D. muß sich besten Fleißes anlegen sein lassen, daß alle wüste Stellen in unseren Städten aufgebauet, alle Häuser mit Ziegeln gedecket, auch die Städte wohl verschlossen werden, um durch dieses letztere die Accise-Defraudationes desto besser zu verhüten.

§ 2. Unsere Städte in Preußen verfallen gar sehr, und die bebauten Stellen gehen ein, wie wir solches zu Mohrunge, Liebstadt und Holland selbst gesehen, auch noch viele andere Städte in Preußen sich befinden, die in eben so schlechtem Zustande respectu der Häuser und Gebäude sind; und muß das G. O. F., K. und D. D. es an nichts erwinden lassen, um diesem Übel und vielen andern bei unseren Städten in Preußen befindlichen, zu unserem und der Städte in Preußen selbsteignem höchsten Schaden gereichenden Umständen bald und sufficament zu remediren. Das G. O. F., K. und D. D. soll auch neue Städte in Litthauen anzulegen suchen und mit allem Ernst und vigueur zu der Sache thun, damit unsere deshalb führende Intention bald möglichst erfüllt werde.

§ 3. Vor allen Dingen aber wird unser G. O. F., K. und D. D. auf den Anbau und Vergrößerung unserer Stadt Berlin und, daß alles bis an die Landwehren bebauet werde, mit allem ersinnlichen Fleiß und Application bedacht sein, und müssen sie das Werk unverzüglich ergreifen und nach und nach so weit poussiren, als immer mensch- und möglich ist.

§ 4. Damit aber das G. O. F., K. und D. D. desto besser sehen und judiciren könne, was eigentlich zu diesem Werk und dessen glücklicher Ausführung erfordert werde, so hat ermeldtes Directorium von den Gegenden, welche noch bebauet werden sollen, accurate Plans aufnehmen zu lassen, selbige nachgehends in Straßen, Häusern und Gärten einzutheilen und alsdann weiter einen Überschlag von allem zu machen und beides uns allerunterthänigst einzusenden.

§ 5. Damit es aber destoweniger an Anbauenden fehle, so wird das G. O. F., K. und D. D. alle diensame Mittel und Wege, und so viel deren nur zu erdenken, anwenden müssen, um bemittelte und wohlhabende Leute, auch tüchtige Handwerksleute und Manufacturiers aus der Fremde nach Berlin zu ziehen, damit sie sich daselbst anbauen und häuslich niederlassen mögen. Das Werk

wird auch hoffentlich, wenn es nur recht unterbauet und fortgesetzt wird, schon succediren. Wir werden auch dasselbe mit allem, was dazu erfordert wird, zu secundiren nicht unterlassen.

Articulus 16. Polizei- und Kämmeri-Wesen.

§ 1. Was das Polizei- und Kämmeri-Wesen betrifft, da sollen die Provinzial-Commissariate und Kammern den Kornpreis jederzeit so halten und balanciren, daß es nicht zu theuer noch zu wohlfeil werde. Und wie nun solches nicht besser noch leichter als durch die Magazine geschehen kann, also muß auch bei denselben zur beständigen Regul und Maxime dienen, daß, wenn es wohlfeil, die Magazine einkaufen, hingegen, wenn es theuer ist, die Magazine verkaufen müssen.

§ 2. Alle Brod-, Fleisch- und Biertaxen sollen jährlich um Martini und Pfingsten gemacht werden.

§ 3. In jeder Stadt muß der Commandeur von der Compagnie oder Regiment, so daselbst im Quartier lieget, und der Commissarius loci obermeldte Taxen formiren, dieselbe aber dergestalt einrichten, daß der Soldat nebst dem Bürger und Landmann dabei auskommen und bestehen können.

§ 4. Die Provinzial-Commissariate und Kammern sollen sich auch alle Jahre um Pfingsten und Martini zusammen thun und auf dem Lande eine Brod-, Fleisch- und Biertaxe machen, auch die Schenkkrüge visitiren und bei denselben dem Bier einen gewissen und billigen Preis setzen.

§ 5. Die Provinzial-Commissariate sollen die Commissarii loci und Magistrate anhalten, daß der Städte Feuer-Instrumente in gutem Stande erhalten, was daran schadhafft ausgebessert, wo aber gar keine Feuer-Instrumente vorhanden, dieselbe aus den Kämmeri-Revenüen angeschafft werden.

§ 6. Die Commissariate und Commissarii loci haben auch dahin zu sehen, daß die Straßen in den Städten wohl gepflastert, auch die publikten Pumpen in guten Stand gesetzt, wo aber keine sind, dergleichen angeleget werden müssen.

§ 7. Die wüsten Stellen in den Städten sollen binnen fünf Jahren aufgebauet, die Stadtmauern überall in gutem Stande erhalten und die Strohdächer aus den Städten durchgehends weggeschafft, auch die Dächer überall mit Ziegeln gedecket werden, inmaßen wir solches oben schon allergnädigst befohlen haben.

§ 8. Die Provinzial-Commissariate sollen in Ansehung der Kämmeri, Krüge, Dörfer, Heiden, Jagden, Zölle und Hütungen nichts vornehmen noch reguliren, ehe und bevor sie deshalb zuvörderst bei dem G. O. F., K. und D. D. Vorstellung und Anfrage gethan, welches sodann die Kammern darüber zu vernehmen, ob sie auch dagegen etwas zu erinnern und einzuwenden finden, und in specie ob sie dabei etwas angemerket, so unserem Domainen-Interesse zum Präjudiz und Nachtheil gereichen könnte. Wann sich dann zeigt, daß der Commissariate vorgeschlagene Verfügun-

gen unserem Domainen-Interesse nicht zuwider, so wird der Vorschlag approbiret, die Ausfertigung danach eingerichtet und darin das Nöthige befohlen; sonst aber und wann der Vorschlag unserem Domainen-Interesse entgegen zu sein befunden werden sollte, so wird derselbe verworfen und das Commissariat, von welchem die Proposition herrühret, in dessen Conformität beschieden.

Articulus 17. Wegen der Edicte.

§ 1. Die Edicte, welche bei dem gewesenen General-Commissariat und General-Finanz-Directorio bisher publiciret worden, sind einander, ob sie gleich von beiden Seiten in unserem höchsten Namen emaniret, in vielen Punkten zuwider, und zwar aus der mehr denn zu viel bekannten Ursache, weil ein Collegium dem andern immer etwas an dessen respicirten königlichen juribus und Einkünften zu entziehen sich bemühet, bloß um dadurch bei uns Parade und uns glauben zu machen, als wann sie unsere Einkünfte noch so sehr verbessert und erhöhet und wir nicht an der andern Seite eben so viel wieder verloren hätten. Damit nun die Contrarietät obangezogener Edicte gänzlich aufgehoben und abgethan werden möge, so wollen wir unserem Wirkl. Geheimen Etats-Ministro, General-Auditeur, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath dem von Katsch hiermit absonderlich als ein Stück seines Departements allergnädigst committiret und aufgetragen haben mehr erwähnte Edicte insgesamt von 1713 an vorzunehmen, alles genau zu untersuchen, mit den übrigen dirigirenden Ministris alles wohl zu überlegen, was von beiden Seiten Contraires in den Edicten enthalten oder zu der jetzigen neuen Verfassung sich nicht schicket oder sonst mit unserem höchsten Interesse und der von Gott uns anvertrauten Lande und Unterthanen Wohlfahrt und Conservation nicht bestehen kann, heraus zu werfen und abzuthun, hingegen neue Verordnungen, Reglements und Edicte über alle und jede zu dem Departement des G. O. F., K. und D. D. gehörende Sachen zu Papier zu bringen, nach jetzt angeführten Principiis de concert mit den übrigen dirigirenden Ministris einzurichten und dieselben nachgehends zu gewöhnlicher Publication zu befördern.

§ 2. Wenn aber in unserem höchsten Namen bei dem G. O. F., K. und D. D. ein Edict gedrückt wird, so soll unser Name und der fünf dirigirenden Ministrorum Contrassegnatur darunter gesetzt werden.

Articulus 18. Verpachtung der Ämter, Vorwerke und anderer Domainen.

§ 1. Das G. O. F., K. und D. D. soll mit unermüdetem Fleiß, Treue und Application darauf Acht geben und seine Gedanken dahin gerichtet sein lassen, damit alle Jahr unsere Domainen und Ämter verbessert und melioriret, an den Ort, wo man mit Nutzen neue Vorwerke stiften oder neue Kuhmelkereien anlegen oder auch wüste und urbare Brücher ausraden und ab-

ziehen kann, solches nicht verabsäümet, sondern unverzüglich dazu geschritten und auf alle Weise dahin getrachtet werden, wie durch Industrie und savoir faire wirklich und ohne gleichen oder grössern Abgang unserer Krieges- oder anderer Reventüen unsere Domainen-Einkünfte verbessert werden mögen. Wann zum Exempel die Domainen-Commission das Amt Potsdam auf 400 Thlr. jährlich verbesserte und wir dadurch an der andern Seite 400 Thlr. bei der Accise zu Potsdam verlören, so wäre es eine windige Verbesserung.

§ 2. Die Verbesserung muß aber dergestalt beschaffen sein, daß, wann wir ja dadurch an einen andern Ort etwas verlieren, dennoch die gemachte Verbesserung mehr importire, als die darauf verwandte Kosten und der Verlust, welchen wir hingegen an der andern Seite haben, ausmachen. Zum Exempel: Wir könnten bei dem Amte Potsdam durch Wirthschaft und Brauereien, so die Kammer anlegte, 400 Thlr. jährlich profitiren; hingegen verlören wir durch solche neue Einrichtung jährlich 200 Thlr. an der Accise: so hätten wir doch 200 Thlr. Profit, und wäre die Verbesserung reell und gut.

§ 3. Solch Principium muß das G. O. F., K. und D. D. bei allen Verbesserungen führen und, wo wir reellen Vortheil finden, sofort zuschlagen, es mag das surplus fallen, an welche von unseren Cassen es will, wann wir nur reellen Vortheil davon haben. Wann bei Formirung des Etats ein Amt minus hätte, zum Exempel 100 Thlr., und sie könnten beweisen, dass solches daher rührete, weil diese oder jene Accise jetzo 200 Thlr. mehr trüge, als sie bisher getragen, und daß wir also dabei, eins gegen das andere gerechnet, 100 Thlr. Vortheil hätten, so würde es vor uns ein Vortheil von 100 Thlr., folglich die Verbesserung gut sein. Oder bei den Domainen hätten die Kammern ein Brauhaus und Brantweinbrennerei geleet, solches trüge jährlich 200 Thlr., hingegen verlören wir bei dieser oder jener Stadt solchen angelegten Brauhauses oder Brantweinbrennerei halber 100 Thlr., so bliebe doch 100 Thlr. Profit vor uns. Dergleichen Verbesserungen führen unser wahres Interesse mit sich, und befehlen wir dem G. O. F., K. und D. D., imgleichen unseren Provinzial-Commissariaten und Kammern in Gnaden und zugleich ernstlich, daß sie sich von nun an nicht mehr darum zanken sollen, ob es zu dieser oder jener Casse gehöre; nur sollen sie dahin sehen, wo wir den größten und reellsten Vortheil von haben.

§ 4. Zu den Pachtcontracten müssen die Provinzial-Kammern und Domainen-Commissiones den Pächtern nichts accordiren und versprechen, als was denselben ohne unsern Schaden prästiret und gehalten werden kann. Und ist bis dato den Pächtern an Bebauung der Ämter und Vorwerke, auch sonst an allerhand andern Prätensionen, die sie gemacht, so viel nachgegeben und accordiret worden, daß, wenn man gegen einander balanciret, was man den Pächtern zugesaget und was wir deshalb bauen lassen

müssen, mit dem Vortheil, den wir aus den erhöhten Pachtungen haben, solcher Vortheil sehr viel wegfällt.

§ 5. Ehe und bevor den Pächtern etwas zugesaget wird, muß solches von dem G. O. F., K. und D. D. wohl und genau examiniret werden, ob wir auch unser Conto dabei finden; wann solches ist und auf diesen Fuß den Pächtern etwas versprochen wird, muß dasselbe nicht nur von dem G. O. F., K. und D. D., sondern auch von den Provinzial-Kammern den Pächtern wirklich prästiret und heilig gehalten werden; gestalt denn ermeldtes Directorium die Provinzial-Kammern anzuweisen hat, die Pächter bei allem, was denselben in den Contracten zugesaget ist, zu maintainiren.

§ 6. Die Provinzial-Commissariate aber hat das G. O. F., K. und D. D. nachdrücklich anzuweisen, daß sie unsere Pächter gegen ihre habende Contracte nicht beschweren noch Eingriffe thun, sondern dieselben alles dessen, was ihnen versprochen ist, ruhig geniessen lassen sollen.

§ 7. Wir geben auch den Pächtern frei, wenn sie dawider graviret würden, deshalb immediate bei dem G. O. F., K. und D. D. supplicando einzukommen, wofern sie aber allda nicht gehört werden sollten, sich an Uns selbst zu wenden, alsdann wir schon dahin sehen werden, daß bei den Pachtungen Treu und Glaube wieder eingeführet und gehalten werden müsse.

§ 8. Im Übrigen sollen die Provinzial-Kammern unsere Ämter und Vorwerker und, was sonst zu unseren Domainen gehöret, nicht verpachten, sie haben dann zuförderst die Anschläge davon an unser G. O. F., K. und D. D. eingesandt und desselben Resolutiones darüber eingeholet.

§ 9. Das G. O. F., K. und D. D. muß alsdann solche ihm eingesandte Anschläge genau examiniren, ob sie so eingerichtet, daß sie bestehen können, oder ob sie etwan zu niedrig oder auch über die Kammertaxe formiret; ferner, ob mehr in Anschlag gebracht sei, als in effectu vorhanden; ob auch die Unterthanen mit den Dienstgeldern surchargiret, daß die bisherige Kriegesprästanda ausfallen könnten, und was der Umstände mehr sind, die alle in reife Consideration gezogen werden müssen, damit etwas solides und wobei wir unsere Rechnung völlig und sicher finden können, gemacht werden möge.

§ 10. Alle Fixa, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, müssen in Anschlag gebracht und nebst denen Mühlen mit verpachtet, das Mühlen-Pachtkorn aber zu Gelde geschlagen und an Gelde bezahlet und bei Verpachtungen die Principia also geführt werden, wie unseres Wirkl. Etats-Ministri, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths von Görne Maximen deshalb sind. Alsdann und wenn solchergestalt die Anschläge eingerichtet, collegialiter examiniret und approbiret worden, sollen die Contracte expediret, durch unsere, den General-Lieutenant, auch Wirkl. Etats-Ministros und Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe von Grumbkow und

von Creutz contrasigniret und hernach zu unserer Unterschrift gebracht, von dem G. O. F., K. und D. D. aber zugleich ein Zettel dabei geleet werden, woraus wir sofort die ganze Beschaffenheit der Sache ersehen können. Zum Exempel, das Amt oder Vorwerk hat bisher getragen 200 Thlr., jetzo 150 Thlr. plus oder minus und zwar aus diesen oder jenen Ursachen, welche mit wenig, jedoch Specificationes-Worten angeführet werden müssen. Die Espece von Balance sollen alle zu dem G. O. F., K. und D. D. gehörende Chefs und Membra unterschreiben, uns auch allerseits davor responsible sein.

§ 11. Wegen der Caution, so die Pachtleute zu bestellen haben, muß sich das G. O. F., K. und D. D., imgleichen die Provinzial-Kammern bemühen, daß die Pächter allemal ein Quartal von ihren Pachtgeldern voraus bezahlen, welches alsdann zur Caution genug ist.

§ 12. Gleichwie wir auch bereits oben angeführet, welchergestalt unsere allergnädigste Willensmeinung ist, daß alle Fixa sollen verpachtet werden, also hat auch Unser G. O. F., K. und D. D. die Provinzial-Kammern anzuhalten, alle solche Fixa, sie mögen Namen haben wie sie wollen, imgleichen alles, was von unseren Domainen uns bisher ist berechnet worden, von nun an zu verpachten, nichts davon ausgenommen als unsere Holzungen und Wälder, bei welchen die Administration bleiben, diese Forst-Administrationes aber nicht auf den bisherigen Fuß, sondern dergestalt einzurichten, dass alle Defraudationes und Sudeleien redressiret, auch die weitläufigen Forst-Rechnungen so kurz als möglich zusammengezogen werden. Und muß das G. O. F., K. und D. D. deshalb solche Verfassungen machen, daß wir nicht mehr so betrogen werden, wie bis dato geschehen, auch die Forstgelder besser einkommen mögen.

§ 13. Wenn auch das letzte Quartal von Rem. bis Trinit. zu Ende, müssen die Forstgelder völlig bezahlet sein; und soll der Ober-Jägermeister nebst allen Forstbedienten uns davor haften.

§ 14. Die Forst-Rechnungen sollen auch von dem G. O. F., K. und D. D. collegialiter untersucht werden, ob sie nicht kürzer und so gefasset werden können, dass die Forst-Rechnungen in jeder Provinz vier Wochen nach Trinit. des vorigen Jahres völlig geschlossen und abgethan sein.

§ 15. Alle und jede Deputanten sollen in Gelde nach der Kammer-tare bezahlet werden und das Deputat nicht in natura bekommen.

§ 16. Den Deputanten in Preußen aber soll das Deputat vor erst noch in natura bezahlet werden, bis 3 Jahre vorbei sein, mit deren Ablauf das G. O. F., K. und D. D. deshalb wieder bei uns anzufragen hat.

§ 17. Ob und welchergestalt das freie Brennholz in Preußen ohne unseren Schaden abgeschafft werden könne, solches hat das G. O. F., K. und D. D. auch zu untersuchen und uns pflichtmäßig davon zu unterrichten; und ist die Regulirung dieses

Punktes um so viel nöthiger, weil das Holz im Samblande beginnet sehr kostbar und rar zu werden. Eben um deswillen muß auch examiniret werden, ob nicht der Orten Torf-Stechereien anzulegen sein möchten, um dadurch das Holz desto mehr zu menagiren.

§ 18. Die Provinzial-Kammern und Kammer-Räthe sollen auch an denen Orten, die zu ihrem Departement gehören, fleißig Acht geben, daß die Gebäude und Inventaria nicht deterioriret, sondern unsere Amtsgebäude, Vorwerker und Schäfereien von denen Pächtern ohne unsere Kosten in Dach und Fach unterhalten werden.

§ 19. Die Pächter sind auch ernstlich und ohne Connivenz anzuweisen, daß sie unsere Äcker wohl unter Mist halten und nicht aussaugen, derowegen auch keinem Pächter verstattet werden muß, Stroh zu verkaufen, sondern sie sind schuldig und müssen allenfalls nachdrücklich obligiret werden, auf unseren Vorwerkern und Ackerhöfen gute Misthöfe und Mistpfützen zu halten und das Stroh fleißig einzustreuen, auch den Mist zu rechter Zeit abfahren zu lassen. Damit auch solches alles wirklich erfolgen müsse, so sollen die Kammern davor responsable sein, in specie der Kammer-Rath, in dessen Departement das Amt gehöret; und muß der Kammer-Rath von der Kammer, deren Mitglied er ist, nachdrücklich angewiesen werden, seine Schuldigkeit darunter accurat zu beobachten.

§ 20. Auf der Provinzial-Kammern führende Haushaltung muß das G. O. F., K. und D. D. sorgfältig Acht haben und sich fleißig erkundigen, ob auch gedachte Kammern der ihnen jetzo zu ertheilenden neuen Instruktion ein Genüge thun; wo nicht, soll das G. O. F., K. und D. D. sie erstlich dazu anhalten; wofern es aber mit ihnen nicht zu rechte kommen könnte, muß uns davon der nöthige Bericht erstattet werden, alsdann wir schon werden Rath zu schaffen und behörige Änderung zu treffen wissen.

§ 21. Wenn wir Domainen-Commissiones in die Provinzen schicken, um das Domainenwesen besser einzurichten und avantagere Pachtungen zu treffen, auch die eingeschlichene Abusus zu redressiren und die Domainen zu verbessern, so pfeget es insgemein zu geschehen, daß, wann solche Commissiones wieder zurück kommen, die Provinzial-Kammern alle Intriguen und Ressorts spielen lassen und in Abwesenheit der Domainen-Commissionen demjenigen nicht folgen, was dieselbe angeordnet hat, bloß in der Absicht, um die Domainen-Commissiones infructueus zu machen. Wir befehlen auch dannenhero unserm G. O. F., K. und D. D. in Gnaden, den Provinzial-Kammern und denen Präsidenten an den Orten, wo solche Domainen-Commissiones gewesen, scharf auf den Pelz zu sein und sie anzustrengen, daß sie nach dem Plan, welchen ihnen die Domainen-Commission vorgeschrieben, arbeiten und denselben von Punkt zu Punkt accurat folgen müssen.

§ 22. Damit aber das G. O. F., K. und D. D. desto besser

und genauer informiret werden möge, was deshalb in den Provinzen passiret, so sollen die Membra des Directorii secretae Correspondenz und Espions in denen Provinzen haben und zwar von allerhand particuliere Personen, von Pächtern, von Bürgern und von Amtleuten, von Bauern und Schulzen und was dergleichen mehr sind: mit denselben müssen sie fleißig correspondiren. Zum Exempel bei den preußischen, neumärkischen, vor- und hinterpommerschen Departement stehen unser General-Lieutenant, auch Wirkl. Etats-Minister und Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath von Grumbkow nebst den Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthen von Herold, Manitus und von Thiele; da muß nun ein jeder von ihnen sich geheime Correspondentien beilegen nach Königsberg, nach Littauen, nach Oberland, nach Memel, nach Sambland, nach Stettin, nach Stargard, Anclam, Lauenburg, Bütow, Draheim, Cöslin und Colberg. Durch solche geheime Correspondentien werden sie zum öftern bessere Informationes von demjenigen, was in den Provinzen passiret, erlangen als durch die Relationes der Commissariate und Kammern. Unter denen solchergestalt einlaufenden geheimen Nachrichten kann auch zwar sehr viel Falsch zuweilen sein, indessen ist doch auch viel Wahres mit darunter, und muß man durch vernünftige Beurtheilung das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden bemühet sein oder, wenn es auf bloße Facta hinausläuft und man an den Rapport zu zweifeln Ursach findet, bei andern deshalb nähere Erkundigungen einziehen.

§ 23. Die Namen der Correspondenten muß ein jeder cachiret halten und sie nicht decouvriren, oder es müßte etwas sein, so directe gegen uns und unsere höchste Person, unser königliches Haus, auch unsere königlichen Lande und Unterthanen gerichtet oder sonst etwas wichtiges denunciret wäre, welchenfalls sich von selbst verstehet, daß die angebrachte Sache mit allen Umständen decouvriret und in specie der Name des Autoris nicht verschwiegen werden müsse.

§ 24. Mit denen Provinzial-Commissariaten und Kammern muß das G. O. F., K. und D. D. ebenfalls eine fleißige Correspondenz unterhalten, wie die Sachen in den Provinzen gehen, was daselbst passiret, wie die Bediente ihr Devoir thun, wie die Feldfrucht stehe, wie hoch der Preis des Getreides sei, wie die Gelder einkommen und was etwa Neues und Remarquables weiter zu referiren vorkommen möchte.

§ 25. Dergleichen Relation soll jedwedem Commissariat und jede Kammer wöchentlich einmal an das G. O. F., K. und D. D. einschicken, da dann selbiges solche Relationes unter die Assessores nach den Departements, wohin sie gehören, zu distribuiren hat, welche daraus einen Extract zu machen und selbigen in pleno zu referiren, damit alles, so weit es nöthig, weiter examiniret und darüber delibiret werden könne.

§ 26. Wofern sie aber über ein oder anderen Punkt sich

nicht mit einander vereinigen können, muß davon an uns berichtet und unsere allergnädigste Resolution darüber eingeholet werden.

§ 27. Wann die Commissariate und Kammern in denen Provinzen Remissiones fordern, muß das G. O. F., K. und D. D., ehe es deshalb bei uns anfragt, alle Umstände wohl und gründlich untersuchen, ob nicht Menschlichkeiten mit darunter stecken und ob die Remissiones so nothwendig seien, als die Provinzial-Commissariate und Kammern vorgeben! Das G. O. F., K. und D. D. hat auch darüber mit seinen Espions fleißig zu correspondiren, um auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache zu kommen, ob nämlich die Remissiones nöthig seien oder nicht.

§ 28. Wofern es aber auf diese Art nicht recht zu erfahren stände, sondern deshalb noch ein Zweifel übrig bliebe, muß das G. O. F., K. und D. D. jemand in geheim mit dem Postwagen abschicken, der die Sache in loco examiniret. Befindet alsdann derselbe die angegebenen Umstände, weshalb die Remissiones begehret werden, wahr und begründet oder daß sonst bei der Sache gar kein Dubium weiter übrig bleibe, so berichtet das G. O. F., K. und D. D. davon an uns, füget sein pflichtmäßiges allerunterthänigstes Gutachten hinbei und erwartet darauf unsern Befehl.

§ 29. Aus dem jetzt angeführten wird das G. O. F., K. und D. D. sattsam abnehmen können, welchergestalt unsere Willensmeinung dahin gerichtet, daß ermeldtem Directorii an uns erstattende Relationes und thuende Anfragen allemal so beschaffen sein sollen und müssen, daß wir uns kühnlich und sicher darauf verlassen und persuadiret sein können, daß alles, was in den Berichten enthalten, der Wahrheit vollkommen gemäß und vorher wohl examiniret und ausgedroschen sei. Und wie wir uns an das G. O. F., K. und D. D. halten werden, wann uns dasselbe etwas ungegründetes berichten sollte, so erhellet auch daraus, daß sie viel Espions in den Provinzen haben müssen, wofern sie sicher verfahren wollen. Gestalt es denn auch nicht angehen wird, wann das G. O. F., K. und D. D. allenfalls die Schuld auf die Provinzial-Commissariate und Kammern sollte schieben wollen, daß nämlich dieselben dieses oder jenes berichtet und man darauf getrauet, folglich die Sache, wie sie referiret worden, an uns gebracht hätte. Dergleichen Raisons werden wir nicht annehmen noch vor valable erkennen, sondern das G. O. F., K. und D. D. muß sich selbst nach der Sache informiren und sodann in pleno examiniren, ob nicht die aus den Provinzen einkommenden Berichte partialisch, ob nicht menschliche Affecten und Intriguen darunter laufen und was weiter dahin gehöret; dann uns ermeldtes Directorium in dergleichen und allen übrigen Fällen nach Anweisung gegenwärtiger Instruction einer vor alle und alle vor einen haften und responsable sein sollen.

§ 30. Das G. O. F., K. und D. D. muß auch die schon geraume Zeit her vorgewesene und tractirte Reluition der gräflich

mannsfeldischen Ämter äußersten Fleißes zu pausiren bemühet sein und, damit die Sache desto eher reussiren möge, einen Versuch thun, ob nicht der verwittibten Gräfin von Mansfeld Rathgeber und Bediente durch Präsente auf unsere Seite zu bringen sein.

§ 31. An den Orten, wo uns das Jus Patronatus zustehet, sollen die Kirchen und Schulen in gutem Stande gehalten werden, und hat das G. O. F., K. und D. D. die Kammern in den Provinzen anzuweisen, deshalb behörige Sorge zu tragen.

§ 32. Wenn neue Kirchen gebauet oder alte Kirchen wieder repariret werden müssen, sollen in denselben keine Altäre, Lichter, Caselen oder Meßgewand gelitten, auch der Gottesdienst so gehalten werden, wie in Potsdam, Wusterhausen und in der Garnisonkirche zu Berlin.

§ 33. In Littauen sollen noch Kirchen gebauet und zu solichem Ende der zu Untersuchung und Regulirung des Kirchen- und Schulwesens in unseren littauischen Ämtern verordneten Commission anbefohlen werden, Vorschläge zu thun, wo und an was Orten in Littauen neue Kirchen angeleget werden können.

Articulus 19. Wegen des Baues in den Ämtern.

§ 1. Die Pächter und Beamte sollen hinführo und von nun an mit dem Bau in unseren Ämtern weiter nichts zu schaffen noch die Pächter deshalb mit den Kammern Abrechnung zu halten haben, maßen wir bisher vielfältig angemerket, dass die Pächter von sothanem Bau eine Excuse genommen, um nicht zu bezahlen. Zum Exempel, der köpnicksche Pächter Lürsen ist 500 Thlr. Quartalgeld schuldig, fragen wir denselben: „warum bezahlt ihr nicht? die Kammer sagt, ihr wäret derselben 500 Thlr. schuldig“. Er antwortet, seine Baurechnung wäre noch nicht abgenommen und vermöge derselben bliebe ihm die Kammer mehr schuldig, als sie an ihn zu prärendiren hätte. Dergleichen Excusen haben uns verschiedene Pächter sowohl in unseren kurmärkischen als auch halberstädtischen und hohensteinischen Landen gemachet, wann wir von ihnen wissen wollen, warum sie mit richtiger Zahlung ihrer Pachtgelder nicht einhielten. Dahero wir dann von der höchsten Nothwendigkeit zu sein befunden, hierunter eine Änderung zu treffen und es dergestalt einzurichten, dass die Pächter weiter nicht das Geringste mehr mit dem Bau in den Ämtern zu thun haben, sondern bloß und allein nach ihrer Wirthschaft sehen und sich dahin bearbeiten sollen, daß sie ihre Quartalgelder sonder Abzug eines Dreiers richtig und zu rechter Zeit an unsere Hof- und Provinzial-Rentei liefern können. Wir befehlen auch dannerhero unserm G. O. F., K. und D. D. bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade, die Sache sofort auf solchen Fuß zu setzen, daß die Pächter mit dem Bau in den Ämtern sich nicht mehr meliren noch deshalb weiter Rechnung führen dürfen; alsdann die jetzige Verfassung unsers Domainenwesens besser und richtiger sein und wir von den Pächtern anstatt weitläufiger Baurech-

nungen richtig Geld bekommen, die Pächter auch dadurch in bessere Ordnung werden gehalten werden können. Denn wenn ein Pächter keine Rechnungen abzulegen hat und das Quartal fällig ist, hat er keine Excuse vorzuwenden, um nicht zu bezahlen, sondern man kann ihn mit gutem Gewissen nach Inhalt seines Contracts scharf zur Zahlung anstrengen.

§ 2. Die Baurechnungen sowohl als die Forstrechnungen sollen von Amtsrechnungen ebenfalls gänzlich separiret werden, und die Beamten so wenig als die Pächter mit dem Ämterbau ganz nichts zu thun haben, wodurch auch die Amtsrechnungen kürzer, um ein gut Theil auch leichter zu führen sein werden.

§ 3. Um aber anstatt der Beamten und Pächter den Bau in den Ämtern gehörig zu inspiciren, soll bei jeder Kammer ein Landbaumeister und ein Landbauschreiber verordnet werden, welcher nebst der Kammer die Arbeit verdingen soll, der Landbauschreiber aber zahlet die Arbeiter aus. Das zu dem Bau erforderte Geld soll der Landbauschreiber laut Etat aus der Land-Rentei baar empfangen und sich deshalb durchaus nicht an den Beamten oder Pächter assigniren lassen, maßen unser ernstlicher Wille ist, dass dieselbe auf ihre Quartalgelder keine Assignationes, wenn sie auch von uns selbst unterschrieben wären, annehmen, viel weniger bezahlen, sondern ihre Pachtgelder quartaliter völlig und in einer unzertrennten Summe an unsere Land-Renteien abliefern und sich nicht daran kehren sollen, die Assignationes mögen herkommen oder angewiesen sein, zu welchem Behuf sie wollen; dann wir wollen durchaus nicht mehr gestatten, daß immer à bon comte auf die Pachtgelder bloß assigniret und uns nachgehends anstatt baaren Geldes Zettel und Papier vor die Pacht gegeben werden. Die Beamten und Pächter sollen sich auch von den Land-Renteien jedesmal ein Attestatum geben lassen, dass sie die Pacht in einer Summe baar und unverkürzt entrichtet haben.

§ 4. Der Landbaumeister bauet alles, was in den Ämtern nöthig ist, und der Bauschreiber muß die Baurechnung führen.

§ 5. Von jeder Kammer soll ein jährlicher Bau-Etat an unser G. O. F., K. und D. D. eingesandt werden, welches denselben examiniret, uns davon mit Beifügung seines pflichtmäßigen Gutachtens referiret und, wann unsere allergnädigste Approbation darüber erfolget, eher aber nicht, wird mit dem Bau verfahren.

§ 6. Der Kammer-Rath, in dessen Departement das Amt gehöret, woselbst gebauet wird, und der Landbaumeister controliren den Landbauschreiber, damit er richtige Rechnung über die Baugelder führe und keine Defraudationes dabei verüben könne. Die Kammer controliret hingegen sowohl den Kammer-Rath, damit er sein Devoir bei solchem Bau observire, und den Landbaumeister nebst dem Landbauschreiber; und müssen sie allzumal pflichtvergessene Schelme sein, wenn sie nichts desto weniger alle zusammen in ein Horn blaßen könnten, um uns zu betrügen.

Articulus 20. Wegen der extraordinär Ausgaben.

§ 1. Wir haben bei unserer General-Domains-Casse eine Zeit her große Summen extraordinarie ausgegeben und sind wir dessen müde, wollen auch nicht länger alle Tage mit Extra-Ausgaben incommodiret sein; und befehlen wir auch demnach unserem G. O. F., K. und D. D. jährlich von einer jeden Kammer einen Etat zu fordern, was sie des Jahres über extraordinäre bauen und verbessern und was vor neue Dörfer, Vorwerker und Mühlen sie anlegen wollen, welche extraordinäre Bau- und Meliorations-Etate uns sodann das G. O. F., K. und D. D. mit Beifügung seines pflichtmäßigen Gutachtens zu unserer weitem Verordnung einzusenden hat.

§ 2. Zu solchen Extraordinariis haben wir 170000 Thlr. vor jedes Jahr destiniret, wollen auch solche Summe dem G. O. F., K. und D. D. auf dem General-Domains-Etat assigniren lassen.

§ 3. Ferner werden wir jährlich noch assigniren 80000 Thlr. zu Reparaturung der Wasserschaden und wenn particulier nothwendige Remissiones den Vorwerkern und Amtsdörfern wiederfahren müssen, wann nämlich extraordinäre Unglücksfälle kommen, jedoch ohne generalen Mißwachs.

§ 4. Diese beiden zu 250000 Thlr. sich betragende Summen wollen wir auf unseren Domains-Etat assigniren und an den Rentmeister Albrecht zu weiterer Berechnung zahlen lassen, weil unsere General-Domains-Casse keine flüc-flac Ausgaben mehr haben soll.

§ 5. Das G. O. F., K. und D. D. soll und muß mit dieser Summe der 250000 Thlr. auskommen und ihre Haushaltung darnach einrichten, auf daß sie damit auskommen und das allerunterthänigste besorgen können; denn wir nicht einen Pfennig mehr assigniren werden, als diese obige Summe ausmachtet.

§ 6. Die Diäten sollen auch davon bezahlet werden, nicht weniger wann etwa (das Gott verhüte) ein Vorwerk abbrennen sollte, imgleichen die Vorspann-Pferde, wann wir reisen; und sollen diese Vorspanngelder alsdann allemal an unsere General-Adjudanten auf unsere darüber ertheilende Assignationes gezahlet werden.

§ 7. Was von 250000 Thlrn. übrig bleibt, soll bei dem Rentmeister Albrecht zum Bestande gelassen werden, und wollen wir solchen Bestand nicht an uns nehmen, dann ein Jahr das andere übertragen und aushelfen soll.

§ 8. Der preußische Retablissementsbau ist unter dieser Summe der 250000 Thlr. nicht mitbegriffen, sondern wir wollen zu dessen Behuf vor das Jahr 1723 à parte 500000 Thlr. assigniren. Daferne aber in unseren preußischen Landen hin und wieder Kleinigkeiten gebauet oder auch an den Orten, wo die Domains-Commissiones nicht agiren, kleine Remissiones accordiret werden müssen, sollen die dazu erfordernten Gelder von mehr gedachter Summe der 250000 Thlr. genommen werden.

§ 9. Wann das Jahr zu Ende ist und der General-Etat gemachet wird, alsdann soll uns das G. O. F., K. und D. D. von mehr gedachte 250 000 Thlr. Rechenschaft geben in einem ganz kurz gefaßten Aufsatz, zum Exempel: „Vor 20 000 Thlr. haben wir drei Vorwerker in des Königs-Hörsten erbauet, und die Kammer hat sie vor 5000 Thlr. verpachtet. In Pommern haben wir einen Schafstall, den das Feuer vom Himmel angezündet und abgebrannt, wieder aufgebauet vor 2000 Thlr. Im Magdeburgischen haben wir eine Bühne in der Saale angelegt vor 2000 Thlr. Im Saalhorn ist eine neue Brücke wegen Ausladung des Salzes gebauet vor 1000 Thlr. Vor Ziegeln und Kalksteine zu den potsdamschen Bau 9000 Thlr. In Insterburg haben wir vor 4000 Thlr. ein neues Salzhaus vor so und so viel Last Salzes. Im Clevischen hat die Kammer mit den 6000 Thlr. Remissions-Geldern nicht auskommen können wegen des entstandenen Wasser-Schadens, und hat also das G. O. F., K. und D. D. nachzahlen müssen 2000 Thlr. Im Mindischen und Ravensbergischen sind wegen neuer Verpachtung des Amtes Petershagen und Reluirung eines Erbzinses, auch Erbauung einer Mühle und eines Brauhauses angewandt 10 000 Thlr. Das Amt hat getragen 5000 Thlr., jetzo giebt es nach dem neuen Anschläge 7000 Thlr., ergo ist das Capital wohl angeleget. In Preußen am Hetzgarten zu bauen 60 Thlr. Vor Wolfszeug 500 Thlr. 100 Thlr. vor Bauerpferde, die auf des Königs Reise umgefallen. Vor sieben Familien nach Preußen zu senden 40 Thlr. Noch vor einen Hofmeister 10 Thlr. Noch vor zwei Schäfer 80 Thlr. Diäten vor die mindische Domainen-Commission 800 Thlr. und so weiter“.

Aller dieser Ausgaben sind wir so müde, als einer, der sie mit Löffeln gefressen hätte, zumal da wir in Zeit von zwei Jahren große Summen ausgegeben, ohne daß wir noch einmal wissen, was wir davor wieder bekommen sollen. Der Schluß davon ist dieser, daß das G. O. F., K. und D. D. nicht einen Pfennig ausgeben soll, ehe und bevor selbiges nicht reiflich überleget hat, ob es nothwendig oder nützlich sei, und ob wir davon Schaden oder Profit haben.

§ 10. Wann etwas neues gebauet werden soll von Dörfern und Vorwerkern, prätendiren wir, daß uns solches zehn Procent eintragen müsse, sonst ist dergleichen Verbesserung nichts.

§ 11. Von mehr besagten 250 000 Thlrn. sollen auch jährlich 2000 Thlr. angewendet werden zu Körnung der wilden Sauen.

Articulus 21. Wegen der Molestien-Casse.

§ 1. Das G. O. F., K. und D. D. hat mit den Provinzial-Commissariaten und Kammern wohl zu überlegen, ob es leichter und zum Soulagement der Unterthanen besser sei, die Vorspann in natura zu geben oder das Molestiengeld zu zahlen. Was darunter am besten und profitabelsten zu sein befunden werden wird, solches muß das G. O. F., K. und D. D. zur Regel setzen und einführen.

§ 2. Die Provinzial-Commissariate und Kammern sollen keine freie Vorspann-Pässe geben, auch kein Vorspann fourniret werden als bloß und allein auf die Pässe, so wir höchst eigenhändig unterschreiben.

§ 3. Hat jemand von unseren Bedienten auf unseren Befehl oder sonst in unserem Dienst zu reisen, so sollen diejenigen, welche aus unserem Magazine futtern oder aus unserer Kammer Fouragegeld bekommen, sich davor die Vorspann selber anschaffen.

§ 4. Wem aber kein Futter noch Fouragegeld gerechnet wird, dem soll, wenn er unserer Angelegenheiten halber in die Provinzien reisen muß, das nöthige Vorspann fourniret werden.

§ 5. Es soll sich aber niemand bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade unterfangen, mehr denn vier Vorspann-Pferde auf einmal zu nehmen. Die Fiscale sind auch nachdrücklich anzuweisen, daß sie ganz genau darauf Acht geben und vigiliren müssen, damit die Contravenienten zu gehöriger Strafe gezogen werden.

§ 6. Wann etwas von hier nach Preußen oder von dort nach unsere hiesigen Landen gesandt wird, so muß solches, so viel als thunlich ist, zu Wasser über Stettin geschehen, um die Fuhren dadurch zu megaiiren.

Articulus 22. Postwesen.

§ 1. Bei dem Postwesen muß das G. O. F., K. und D. D. genau examiniren, ob alle Post-Instructiones, Edicta und Reglements gut sein und observiret werden; imgleichen ob das Postwesen nicht mit weniger Bedienten als bisher zu unterhalten stehe; was in ein oder andern Punkt zu verbessern oder vor unserm Dienst und höchstes Interesse avantageuser einzurichten möglich ist, solches muß das G. O. F., K. und D. D. mit äußerster Sorgfalt pflichtmäßig beobachten.

§ 2. Über die reitenden Posten sowohl als über die fahrenden soll das G. O. F., K. und D. D. genaue und scharfe Aufsicht führen, damit die Wagen-Posten alle Stunde eine Meile fahren und die reitenden Posten aber alle Stunden $\frac{5}{4}$ Meilen Weges reiten müssen, und zwar nicht weniger im guten als schlimmen Wetter.

§ 3. Man muß an Seiten des G. O. F., K. und D. D. auf eine bessere Einrichtung der Extra-Posten bedacht sein, damit die Passagiers nicht aufgehalten werden mögen.

§ 4. Woferne an einigen Orten neue Stationes gemacht werden können, dergestalt daß unsere Post-Revenüen dadurch vermehrt werden, so muß man es daran nicht ermangeln lassen.

§ 5. Absonderlich müssen in Preußen so viel Postwagen angeleget werden, daß man bequemlich von einem Ort zum andern kommen könne, wie in der Kurmark.

§ 6. In Preußen sollen unsere Postbedienten hinführo nicht mehr so theuer bezahlet werden wie in unseren übrigen Landen, weil in Preußen die Fourage und alles übrige wohlfeiler zu haben,

als in unseren Provinzien nicht angeschaffet werden kann. Dero- wegen auch die Taxe der mit den ordinären Postwagen oder mit Extra-Posten gehenden Passagiere nicht so hoch sein muß, als hier zu Lande.

Articulus 23. Wegen des Salzwesens.

§ 1. Das Salzwesen in unserem Königreich, Provinzien und Landen brauchet einer bessern Einrichtung so nöthig, als einige Sache in der Welt, maßen bisher viele Sudeleien dabei vorgegan- gen, die Tonnen nicht recht gepacket noch vollgemacht und daher beständige und vielfältige Klagen geführt worden, so daß wir uns immer necessitiret gesehen, die Tonnen wieder füllen zu lassen, anderer bei dem Salzwesen bishero vorgegangene Leichtfertigkeiten nicht zu gedenken. Es muß demnach das G. O. F., K. und D. D. einer seiner größten Sorgen mit unermüdetem Fleiß dahin zu- richten, wie das Salzwesen zu Beförderung unseres höchsten In- teresse besser zu reguliren und auf einen guten beständigen und einen solchen Fuß zu setzen, daß wir daraus so viel Nutzen und Vor- theil als immer möglich haben, hingegen alle bei dem Salzwesen bisher angemerkte oder noch weiter zu decouvrirende Betrügereien und Unterschleife gänzlich abgeschaffet werden mögen.

§ 2. Damit auch weder lüneburgisch noch polnisches noch französisches Salz in unserem Königreich Preußen, auch übrigen Provinzien und Landen weiter eingeführt werde, und weshalb zu Vermeidung aller Unterschleife und des uns dadurch zu erwach- senden Schadens das G. O. F., K. und D. D. alle nur ersinnliche Präcautiones nehmen muß, so soll durch ein in unserem höchsten Namen in unserem Königreich Preußen, auch übrigen Provinzien und Landen zu publicirendes Edict alle Einfuhr des fremden Salzes bei Strafe des Galgens verboten werden.

§ 3. Auf den Ober-Salzfactor Valencampff soll auch gute Acht gegeben werden, damit derselbe bei dem Salzwesen nicht mehr so schalten und walten könne, wie er bisher gethan.

§ 4. Wir haben nicht ohne großes Mißvergnügen und Nach- denken angemerket, daß der Salz-Etat von Trinit. 1722 weniger getragen als der Salz-Etat von Trinit. 1721, da doch 1722 nicht weniger Leute in unseren Landen gelebet als anno 1721, vielmehr sofort erwiesen und dargethan werden kann, daß anno 1722 6- bis 8000 Seelen, und zwar eher mehr als weniger, in unseren Landen gewesen als anno 1721, wozu noch der preußische Salzdebit ge- kommen, und als ganz unbegreiflich ist, woher der große Ausfall bei unserer Salzcasse rühre; daher auch das G. O. F., K. und D. D. hierauf ein wachsames Auge haben, alles und zwar nicht weniger die kleinen als großen Factoreien schleunig untersuchen, durchgehends eine bessere und profitablere Einrichtung machen und allen Unterschleifen und Defraudationen ein- vor allemal zu- länglich vorbauen, nicht aber herkommen und uns weiß machen soll, diese oder jene Provinz hätte in diesem Jahr nicht so viel Salz

nöthig als im vorigen Jahr, wie man uns wegen des Halberstädti- schen Departements zu persuadiren gesucht, da doch im Halber- städtischen (Gott sei Dank) keine Pest gewesen und man daselbst im Jahr 1722 so viel Salz nöthig gehabt zu fressen und zu con- sumiren als 1721.

§ 5. Das G. O. F., K. und D. D. wird auch gute Acht geben müssen, damit die zu dem Salz-Commercio und Cocturen in unseren Landen gehörende Gebäude in gutem Stande erhalten, aber nicht zu sehr große Baukosten wie bishero dazu verwendet werden, maßen dieselben zeithero meist die Halbschied unserer Salz-Revenüen absorbiret haben.

§ 6. Es wird auch das G. O. F., K. und D. D. mit un- ermüdeter Application sich dahin zu bearbeiten haben, damit das Commercium aus unseren nach fremden Landen, so weit als immer möglich, extendiret und in specie die Polen, so weit es immer sein kann, engagiret werden mögen, unser Salz aus Preußen zu nehmen. Dieser Punkt ist vor unser höchstes Interesse von sehr großer Wichtigkeit, und muß das G. O. F., K. und D. D. alle Maschinen und Ressorts spielen lassen, um denselben zum Stande zu bringen. Wann es damit succediret, hat uns das G. O. F., K. und D. D. wegen Anrichtung neuer Cocturen alsdann Vor- schläge zu thun, maßen wir in unseren Landen Salzquellen genug haben, so daß, wann wir den Debit hätten, wir ganz Deutschland mit Salz verlegen könnten.

§ 7. Das G. O. F., K. und D. D. soll auch durch den Major Bossen gründlich und genau examiniren lassen, ob von dem Kohlen- bergwerk zu Wettin nicht mehr Ausbeute könne gewonnen werden als bisher. Dann ob zwar dieses Bergwerk jetzt nicht mehr als jährlich 20 000 Thlr. giebet, so sind wir doch persuadiret, daß es 30 000 Thlr. Pacht tragen könne. Man will vorgeben, daß es mit diesem Bergwerk bald aus sein werde; wir sind aber des Gegen- theils versichert, und daß bei Wettin überall Steinkohlen zu finden; und muß solches durch den Major Bosse examiniret werden.

Articulus 24. Münzwesen.

Dieweil bekannt, daß das Münzwesen in unseren Landen in sehr große Decadence gerathen, so sind wir auch billig darauf bedacht, wie denenselben wieder aufzuhelfen, und befehlen wir demnach unserem G. O. F., K. und D. D. in Gnaden, den Münz- rath Halter von Magdeburg kommen zu lassen und mit demselben zu überlegen, wie man in Berlin und Magdeburg des Jahres bis 300 000 Thlr. an Zweigroschen- und Achtpfennig-Stücken münzen könne. Es hat sich das G. O. F., K. und D. D. diese Sache ihrer großen Inportanz nach auf alle Weise recommandiret sein zu lassen, und wann wir gleich jährlich ein Paar Tausend Thaler darauf verwenden müßten, so würden wir doch frisch Geld ins Land bekommen.

Articulus 25. Das Mühlenwesen betreffend.

§ 1. Das Mühlenwesen findet sich in unserem Königreich Preußen und sämtlichen Provinzien in sehr schlechtem Stande, absonderlich aber in Preußen und in der Kurmark: in Preußen, weil daselbst meistens mit Querlen gemahlen wird; in der Kurmark aber, weil unsere daselbst auf den Grenzen wohnende Unterthanen, auch aus Berlin, vielfältig nach Sachsen, nach Mecklenburg und ins Anhaltische zu mahlen gehen. Es hat also das G. O. F., K. und D. D. mehr Mühlen, sowohl an Wind- als Wassermühlen anlegen zu lassen, absonderlich auch bei Berlin und Potsdam, damit unsere Unterthanen, wie sie bisher an vielen Orten necessitiret gewesen, nicht weiter nöthig haben mögen 4 bis 6, auch wohl 8 Meilen zur Mühle zu fahren.

§ 2. In der Kurmark in specie sollen im Jahre 1723 so viel Mühlen angeleget werden, daß es in Zeit von zwölf Monaten daselbst an Mühlen nicht mehr fehlen werde, und soll alsdann niemand von unseren Unterthanen bei Confiscation des Kornes und Mehls weiter nach Sachsen, Mecklenburg oder Anhalt mahlen gehen.

Articulus 26. Brauwesen.

§ 1. Es hat das G. O. F., K. und D. D. dem Kammer-Director Hünicke Special-Commission zu ertheilen, um das Brauwesen in unseren sämtlichen Provinzien und Landen durch gute und vernünftige Einrichtungen in besseres Aufnehmen zu bringen, gestalt er denn in specie Vorschläge zu thun, wie auf unseren Preußischen und Kurmärkischen Ämtern gut Bier zu brauen, welches demjenigen gleichkomme, so auf unseren Potsdamschen und Oranenburgschen Ämtern gebrauet wird, und dergleichen Bier auch in unseren Städten Königsberg in Preußen, Tilsit, Rastenburg, Heiligenbeil und Insterburg, Bartenstein und Holland, Bütow und Cöslin, Colberg, Stargard, Stettin, Anclam, Pasewalk, Prenzlau, Potsdam, Brandenburg, Nauen, Belitz, Frankfurt, Spandau, Treuenbrietzen, Fürstenwalde, Züllichow, Soldin, Landsberg an der Warthe und Drossen gebrauet werde.

§ 2. Die Provinzial-Commissariate sollen gegen die Kammer wegen der Brauereien und Branntweimbrennereien keine Processe weiter führen, sondern es wird das G. O. F., K. und D. D. bloß auf dasjenige zu sehen haben, bei welchem wir den meisten Profit finden können, es mag ihn eine von unseren Cassen bekommen, welche es will, wann uns nur daran ein reeller und kein windiger Vortheil zufließet. Die Kriegescasse gehört ja niemanden anders als dem Könige in Preußen, die Domainencasse imgleichen. Wir hoffen auch, daß wir allein derselbige sind und keinen Vormund oder Coadjutorem nöthig haben. Wir wiederholen auch dannenhero hierdurch nochmalen ernstlich, daß unser G. O. F., K. und D. D. die Sachen dergestalt führen solle und müsse, daß sich am Ende allemal ein solides Advantage vor uns

finde und unsere Einkünfte wirklich und in der That verbessert und augmentiret werden. Von allen auf Wind und blauen Dunst hinauslaufenden Principiis aber muß man bei ermeldtem Directorio als bei denen Provinzial-Commissariaten und Kammern gänzlich abstrahiren, auch allen Zank und Streitigkeiten, als wodurch unser Dienst und Interesse gar nicht befördert, sondern demselben vielmehr aufs äußerste geschadet wird, ein- für allemal abstehen, mit einander in guter Harmonie und Einigkeit leben und gesammter Hand mit unermüdetem Fleiß und Eifer dasjenige zu stiften und zuwege zu bringen suchen, was zu unserem wahren Interesse, und um unsere sämtliche Lande und Unterthanen in guten und stets blühenden Zustand zu setzen, einiger Gestalt diensam und ersprießlich erachtet werden kann, welchenfalls und wenn beides die Commissariate und Kammern sich einmal diesen Zweck vorgesetzt und auf dessen Erreichung alle ihre Sinne und Gedanken richten, sie alle Hände voll zu thun und, um sich zu amusiren, nicht nöthig haben werden mit Processen gegen einander zu Felde zu ziehen; aber die armen Juristen, die armen Teufel werden bei dieser neuen Verfassung so inutil werden wie das fünfte Rad am Wagen.

§ 3. Wegen der Processe, so die Provinzial-Commissariate gegen die von Adel führen, decidiren wir hierdurch von neuem und setzen, ohne daß wir es deshalb weiter auf Processe ankommen lassen wollen, ein- für allemal zum beständigen Fundament und principio regulativo, daß wer da bis 1713 die Braugerechtigkeit 50 Jahr lang exerciret und solches gehörig erweisen kann, dabei geschützt und mainteniret werden; wer aber nicht 50 Jahr bis 1713 gebrauet, die Braugerechtigkeit auch nicht in seinem Lehnbrief hat, sich des Brauens enthalten solle, und zwar bei scharfer Execution.

§ 4. Die Domainen-Processe sollen im Magdeburgischen gegen diejenigen Edelleute, die sich weigern den Lehn-Kanonem zu entrichten und desfalls an den Reichshof-Rath appelliret haben, mit dem äußersten Vigueur fortgesetzt, auch eben diesen renitirenden Edelleuten von unserem Magdeburgischen Commissariat allerhand Chicanen gemacht und ihnen solchergestalt der Kitzel vertrieben werden, gegen ihren angebornen Landesherrn und Obrigkeit an dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen.

Articulus 27. Wegen der Domainen-Commissionen.

§ 1. Wenn wir Domainen-Commissiones in die Provinzien senden, um den Zustand unserer dortigen Domainen zu untersuchen und welchergestalt dieselben zu verbessern oder aber bei neuen Verpachtungen neuer Vortheil vor unser Interesse zu stiften sein möchte, zu examiniren, und diese Domainen-Commissiones alsdann zu dergleichen Meliorationen Vorschläge einreichen, so

müssen dieselben durch das G. O. F., K. und D. D. collegialiter auf das genaueste untersucht werden, und zwar nicht nur, ob der Vorschlag an und vor sich practicable, sondern auch insonderheit ob wir, wenn der Vorschlag ins Werk gesetzt werden sollte, einen reellen Vortheil daran haben würden, ohne an anderen Reventüen und Prästandis hiewieder, wo nicht mehr, zum wenigsten ebensoviele, als die ganze Verbesserung eintragen kann, zu verlieren, auch wohl gar die auf solche Weise präterdirte Meliorationes verwendete Kosten vergeblich spendirt zu haben. Zum Exempel, eine Domainen-Commission will Verbesserung am Amte Schönhausen stiften durch ein daselbst anlegendes Brauhaus. Die dazu erfordernten Gebäude und Braugeräthe kosten 2000 Thlr., die Pachtgelder von dem Brauhause tragen jährlich 1500 Thlr.; von solchen Pachtgeldern gehen ab die Interessen von obigen 2000 Thlrn., thut es à 5 Procent 100 Thlr.; diese 100 Thlr. von 1500 Thlr. Pachtgeldern abgezogen bleibt Pachtgeld 1400 Thlr. Hingegen litten wir wegen dieses neuen Brauhauses bei der Stadt Bernau 1400 Thlr. an der Accise Schaden, so würde nicht allein die ganze Verbesserung Wind sein, sondern wir auch die ganze Summe der auf die Gebäude und Braugeräthe verwandten 2000 Thlr. vor nichts und umsonst ausgegeben haben, maßen wir von diesen 2000 Thlrn. nur 5 Procent hätten, ohne zu rechnen, was die Gebäude und Braugeräthe, auch der Brauer zu unterhalten kosten, welches den ganzen Vortheil absorbiren und wir noch Schaden dazu haben würden.

§ 2. Die Domainen-Commissiones müssen derowegen instruiert und angewiesen werden, sich dergleichen windigten Vorschläge ein- für allemal gänzlich zu enthalten oder, ehe sie etwas proponiren, solches vorher reiflich zu überlegen, weil sie in loco am besten urtheilen können, ob und wie weit dieses oder jenes practicable und unserem höchsten Interesse zuträglich sei.

§ 3. Das G. O. F., K. und D. D. muß es aber keinesweges auf der Domainen-Commissionen Vorschläge bloßerding ankommen lassen, sondern auch vor sich selbst alles und jedes auf das genaueste ponderiren und alsdann erst mit Beifügung seines Gutachtens zu unserer allergnädigsten Entschließung von der Sache an uns berichten.

Articulus 28. Wegen Erkaufung der Güter.

§ 1. Findet sich Gelegenheit, ein considerables Stück Guts vor uns zu erkaufen, so versteht sich von selbst, daß vor allen Dingen das G. O. F., K. und D. D. ganz genau untersuchen müsse, ob der Kauf profitable vor unser Interesse sei oder nicht, imgleichen ob nicht etwas bei dem Gute zu verbessern, wodurch selbiges nachgehends mit mehr Avantage genutzt werden könne als jetzo.

§ 2. Wann diese mit allem Fleiß zu verrichtende Untersuchung vorhergegangen, hat uns das G. O. F., K. und D. D. von solchem zu verkaufenden Gute sowohl den neuen Kaufanschlag

als auch den neuen Pachtanschlag allerunterthänigst einzusenden, alsdann wir gedachtem Directorio darüber unsere Intention und Willensmeinung wissen lassen wollen.

§ 3. Wir sind aber nicht Willens unser Geld zu versplittern, und soll kein Gut vor uns gekauft werden, das nicht zum wenigsten 2000 Thlr. Interessen bringt und also ein Capital von 40 000 Thlr. werth sei; und je wichtiger ein Gut ist, je lieber soll es uns sein, wann es auch bis an 150 000 Thlr. oder 200 000 Thlr. Capital heranginge.

§ 4. Wann auch durch Erkaufung eines Gutes von geringerem Preise eines von unseren Ämtern dergestalt verbessert werden könnte, daß wir nicht allein die Zinsen von dem vor das erkaufte Gut gegebenen Gelde zu genießen hätten, sondern auch das Amt, zu welchem dergleichen, obschon geringes Gut geschlagen, dadurch auch an andern Reventüen mehr als bisher tragen könne, so ist der Kauf gut, und muß man denselben nicht aus Händen gehen lassen.

§ 5. Das G. O. F., K. und D. D. hat sich auch zu bemühen, daß es uns Gelegenheit verschaffe alle Jahre 2 à 3 Capital-Güter von 100 000 Thlr. bis 150 000 Thlr. im Magdeburgischen zu kaufen. Wann aber der Kauf so zu treffen, daß wir von dem Capital 5 Procent richtig bekommen und, daß solches also sei, uns klärllich dargethan und angewiesen werden kann, so wollen wir die zu einem solchen Kauf erfordernten Gelder sofort assigniren lassen.

Articulus 29. Wegen der Stutereien.

§ 1. Wir befehlen hiermit dem G. O. F., K. und D. D. in Gnaden die Stutereien des Amtes Rosenberg und in Pommern eingehen zu lassen, die an beiden Orten in unseren dasigen Gestüten befindlichen besten Stuten und Beschäler nach Preußen zu schicken und hingegen aus dem Preußischen Gestüte die schlechtesten zu verkaufen. Durch die Aufhebung gedachter Pommerschen und Rosenburgschen Stutereien werden unsere Pommerschen Ämter, wo Stutereien sind, imgleichen das Amt Rosenberg höher als bisher verpachtet werden können, da wir jetzo von diesen Stutereien keinen Vortheil, sondern nur große Unkosten haben und aus denselben kein Pferd ziehen, das uns tragen kann oder uns nutz ist.

§ 2. Mit denen Stutereien in Preußen soll die daselbst anwesende Domainen-Commission es dergestalt einrichten, daß auf solchen Stutereien 600 Stuten und 200 zuwächsige Gäste und also zusammen 800 Stuten gehalten werden.

§ 3. Was über solche Zahl ist, und zwar die schlechten, plumpen, kutschpferdigen Stuten sollen verkauft werden.

§ 4. Das G. O. F., K. und D. D. hat auch die Preußische Domainen-Commission zu instruiren, daß selbige eine rechte Verfassung wegen der Stutereien mache, damit die Stutereien den Beamten und Pächtern, hingegen aber auch die Beamten und Pächter denen Stutereien keinen Eingriff thun, sondern die Vor-

werke und Stutereien dergestalt angerichtet werden, daß beide mit einander Bestand haben können.

§ 5. Die Preußische Domainen-Commission soll auch so viel Heu und Stroh vor diese 800 Stuten und Fohlen assigniren, als sie nothwendig brauchen; was sie aber nicht nothwendig brauchen, muß retranchiret werden, und soll uns die Commission davor responsible sein.

§ 6. Mehrbemeldte Preußische Domainen-Commission hat auch wegen unsers Königsbergschen Marstalls eine bessere Verfassung zu machen, daß mit dem Futter recht Haus gehalten werde, und sie damit auskommen können, ohne daß wir nöthig haben nachzuschießen.

§ 7. Wegen Herausbringung der jungen Pferde aus Preußen wird nöthig sein eine rechte Ordnung zu machen, und hat das G. O. F., K. und D. D. deshalb das nöthige zu verfügen.

Articulus 30. Wegen verschaffender prompter Bezahlung der Contributions- und Domainen-Einkünfte.

§ 1. Die Bezahlung der Contributionen sowohl als der Pachtgelder muß zu der gesetzten Zeit richtig und ohne den allergeringsten Abzug erfolgen, und werden wir deshalb keine Excuse annehmen, sie habe Namen wie sie wolle, es sei denn, daß unsere Provinzien und Lande oder derjenige Ort, woselbst die Quartalgelder ausfallen und zurückbleiben, mit General-Mißwachs, Pestilenz, Krieg oder Feuer, so der Höchste in Gnaden verhüten wolle, heimgesuchet werde.

§ 2. Damit die Amtleute und Pächter ihre Quartalgelder, sobald dieselben fällig, ohnfehlbar einsenden müssen, so soll das G. O. F., K. und D. D. die Kammern instruiren, daß ein jeder Kammer-Rath in denen Provinzien die Bezahlung der Pachtgelder bei denen Ämtern, die zu seinem Departement geschlagen sind, unablässig und ernstlich urgire. Sollte daran der geringste Mangel erscheinen, und der Pächter hielte mit der Zahlung seiner Quartale nicht richtig ein, so sollen uns nicht nur die ganze Kammer, sondern auch absonderlich der Kammer-Rath, in dessen Departement das Amt gehöret, imgleichen der Land- und Kammer-Rentmeister davor haften, und zwar alle vor einen und einer vor alle.

§ 3. Dem Pächter muß nach verflossenem Quartal nicht mehr als zehn Tage Dilation gegeben, auch nicht eine Stunde länger indolgiret, sondern wofern alsdann die Zahlung nicht sofort erfolgt, unverzüglich mit der Execution gegen den Pächter verfahren werden.

§ 4. Damit auch die Beamten und Pächter keine Ausflüchte haben mögen, wodurch sie die zurückbleibende Zahlung entschuldigen könnten, so haben wir schon oben verordnet, daß die Beamten und Pächter nicht das geringste mit denen Bau-Rechnungen zu thun haben, auch keine Assignationes, sie sein von wem oder zu was Behuf sie wollen, und wenn es auch von uns selbst an-

gewiesen wäre, auf ihre Pachtgelder annehmen, vielweniger dieselben bezahlen, sondern quartaliter die ganze Summe der alsdann von ihnen zu bezahlenden Gelder baar und unverkürzt und, ohne daß ein Dreier daran fehle, zur Land-Rentei abliefern, und daß solches also geschehen, in der ihnen darüber zu ertheilenden Land-Rentei-Quittung ausdrücklich attestiret, die Forst-Rechnungen auch von denen Amts-Rechnungen ganz separiret werden sollen, und hat es auch dabei sein unabänderliches Bewenden.

§ 5. Gleichfalls haben wir bereits oben declariret, welchergestalt unsere Willensmeinung sei, daß alle Fixa, sie haben Namen wie sie immer wollen, und zwar was sonst nicht verpachtet gewesen, unsere Holzungen allein ausgenommen, verpachtet werden sollen. Das G. O. F., K. und D. D. wird auch bemühet sein die Sache auf solchen Fuß unverzüglich einzurichten und in Zeit vom Monat Februar 1723 bis Lucä 1724 alles solchergestalt zu verpachten. Weil aber die Fixa größten Theils in denen bei den mittlern Quartalen einzukommen pflegen und es vielleicht schwer halten wird, Pächter zu finden, welche den Vorschuß wegen der Fixorum zu thun im Stande oder Willens sein möchten, so müssen zwar die Kammern, um die Pächter dahin zu disponiren, allen möglichen Fleiß anwenden, falls es aber nicht succediren wollte, so hat das G. O. F., K. und D. D. die Zahlung mit denen Kammern auf folgenden Fuß zu reguliren:

Exempli gratia. Pommern bringt jährlich an baaren Kammer-Revenüen vermöge Etats 120 000 Thlr., die da an der Domainen-Casse müssen abgeliefert werden; die Zahlung von der Kammer soll folgendergestalt geschehen:

von Trinit. bis Crucis	20 000 Thlr.,
- Crucis bis Lucä	25 000 -
- Lucä bis Reminiscere	35 000 -
- Reminiscere bis Trinit. incl. der Forstgefälle	40 000 -

Summa 120 000 Thlr.

Solchergestalt müssen diese 120 000 Thlr., wann der Etat um ist, richtig bezahlet sein. Die Quartal-Balancen sollen auch nach diesem Schemate eingerichtet, aber in denselben nichts mehr angesetzt werden, als was ihnen vor das currente Quartal zu entrichten vorgeschrieben.

§ 6. Die Quartalgelder aus denen Land-Renteien müssen den dreißigsten Tag nach Verfließung des Quartals in Berlin an die General-Domainen-Casse geliefert sein.

§ 7. Wofern aber den dreißigsten Tag nach dem Quartal die Quartalgelder bei dem Rendanten Kühtz nicht eingekommen wären, soll das G. O. F., K. und D. D., absonderlich aber die fünf dirigirende Ministri und die Membra desjenigen Departements, welches nicht richtig zahlet, uns davor responsible sein.

§ 8. Den fünfunddreißigsten Tag nach Verfließung des Quartals soll uns von den Cassen eine solche Balance, wie das hierbei-gefügte Schema zeigt, eingesandt werden, und wenn gar hie oder

dar etwas ausfallen sollte, eine sehr valable Raison angeführet werden, maßen wir andere als dergleichen anzunehmen keinesweges gemeinet sein.

§ 9. Die Forstgelder müssen insgesamt das letztere Quartal einkommen, und bleibet uns sowohl der Ober-Jägermeister als die ganze Jägerei nebst der Kammer davor responsable.

§ 10. Die andern prompten Gefälle haben keine Excuse nöthig.

§ 11. Die Kammern sowohl als die General-Domains-Casse sollen nicht ein Quartal noch ein Jahr in das andere werfen. Wir wollen soviel sagen, wenn zum Exempel noch Reste vom vorigen Jahr übrig geblieben und man dieselben nehme, um damit ein Quartal von diesem Jahre zu bezahlen, so würde solches allerhand Confusiones geben, und in der That das Quartal nicht bezahlt sein, weil es mit Reste abgeführt wäre. Wann aber das Jahr geschlossen und die Kammern nicht alles bezahlen können, sollen derselben Restanten unter die Arreragen gesetzt werden.

§ 12. Das G. O. F., K. und D. D. wird auf obiges sonder Zweifel einwenden, der Kornpreis wäre schlecht und unter der Kammertaxe; das Getreide gölte nichts, alle Denrées blieben den Pächtern auf dem Halse und könnte nicht debitiret werden. Aber die Antwort darauf ist diese, daß, wann das G. O. F., K. und D. D. nur ernstlich alles fremde Getreide, Butter und Käse, Bier und Branntwein impostiret, jetzt angeführter Einwurf sehr wegfallen werde, indem das eine mit dem andern die Pächter und Wirthe aushelfen muß. Wenn es lauter theure Jahre gäbe, so hätten wir unsere Domains sehr wohlfeil und schlecht verpachtet; aber eben um deswillen sind die Pachtungen von vielen Jahren her eingeführet und fast in ganz Europa der Administration derer Güter von verständigen Cameralisten vorgezogen worden, weil bei denselben ein Jahr das andere übertragen kann. Den Pächtern ist nicht versprochen, daß es immer theure Zeit sein solle; sie haben auch leicht erachten können, daß ihnen solches niemand zu prästiren im Stande wäre. Hingegen haben die Pächter in ihren Contracten sich zu richtiger Zahlung verbindlich gemacht, ohne dabei zu conditioniren, ob es theure oder wohlfeile Jahre sein müssen, und sind ihnen bloß die Casus fortuiti gut zu thun zugesaget, denn die theuren Jahre, wie schon erwähnt, die wohlfeilen Jahre übertragen müssen. Wofern man gegen die Pächter so indulgeant sein wollte, wie unsere Kammern bisher gegen dieselben sich bewiesen, so wäre ja die Administration besser; aber das Pachten ist um derwillen in der Welt zur Methode genommen, damit man seine Güter besser nutzen und vor deren Ertrag baares Geld bekommen, auch prompt bezahlt werden möge und nicht nöthig habe weitläufige Rechnungen über die Administration derer Güter zu halten. Wann man aber die Pächter nicht zu rechter Zeit bezahlen lässet, werden sie negligent und depensiren ihre vor die Pacht zu zahlen habende Gelder: sie laufen ihnen durch die Finger oder sie negotiiren auch wohl damit und leihen dem einen hier,

dem andern da etwas davon. Wann dann einer von denselben unwirft, so gehet der Pächter mit übern Haufen und kann seine Pacht nicht bezahlen, sondern es wird dieselbe inexigibel; darauf muß dann der Pächter Caution angegriffen werden, und das Amt geräth in Mißcredit. Man saget, der Anschlag wäre zu hoch gewesen, da doch die Schuld bloß und allein an der Kammer haftet und an dem Kammer-Rath, von dessen Departement selbiges Amt ist, indem beiderseits auf des Pächters Haushaltung nicht Acht gegeben, noch ihm gehörig auf die Finger gesehen oder untersucht haben, ob er auch alle Amtspertinentien so genieße, wie sie ihm in Anschlag gebracht, und ob nicht auch zu vif gelebet, welches, wann es die Kammer und der Kammer-Rath, von dessen Departement der Pächter ist, gesehen, dieselben ihm gut zu wirthschaften hätten anhalten, auch ihm mit Rath und That an Hand gehen müssen. Hätten sie ihn zu rechter Zeit bezahlen lassen, würde er nicht übern Haufen gegangen sein. Auf solche Weise muß das G. O. F., K. und D. D. unsere Domains durch die Kammern in denen Provinzien tractiren lassen, so werden dieselben hoffentlich bald wieder in guten Stand gesetzt und dabei erhalten werden können. Da dann das G. O. F., K. und D. D. das mérite und den Dank von uns, sonsten aber schwere Verantwortung deswegen haben wird. Sie können das Schenken-Ländchen zur Richtschnur nehmen, maßen wir die Domains und Ökonomie allda selbst instruiret nach denen Principiis, so wir durch die Experience erlernet und nicht aus Büchern erlernet haben.

§ 13. Damit auch die Pächter in Preußen einen ohnfehlbaren Debit von ihren Molkereien haben können und sie dadurch desto besser im Stande sein mögen, ihre Pacht richtig zu bezahlen, folglich ihnen die Excuse nicht übrig bleibe, als ob sie ihre Denrées nicht los werden könnten, so befehlen wir dem G. O. F., K. und D. D. hierdurch in Gnaden, mit der preußischen Butter einen Handel anzufangen und mit denen nach Preußen gehenden Salzschiffen en retour Butter, Käse und Wachs aus Preußen nach Berlin bringen zu lassen, auch die Berlinische Materialisten und Höker anzuhalten, daß sie die preußische Butter kaufen müssen; zu Beförderung dieses Handels wird nöthig sein, alle böhmische, holsteinische und sächsische Butter mit starken Imposten zu belegen, und hat das G. O. F., K. und D. D. deshalb das nöthige zu verfügen.

§ 14. Soviel die Contributiones- und Accise-Einnahmen betrifft, da muß bei der Contribution und Accise jedesmal prompt beigetrieben werden, damit, wann der Monat zu Ende, die Assignationes an die Regimenter gezahlet werden können.

§ 15. Die Provinzial-Commissariate sollen uns davor responsible sein, wann die Gelder nicht richtig einkommen.

§ 16. Gedachte Commissariate müssen auch dem Rendanten in jeder Provinz fleißig auf seine Casse Acht haben und den Accise-Cassen wie auch den Kreis-Cassen keinen Bestand lassen,

sondern selbigen immer einziehen, daß die Rendanten mit unsern Geldern nicht negotiiren können.

Articulus 31. Wegen Abnahme der Rechnungen.

§ 1. Die Provinzial-Kammern und Commissariate müssen angewiesen werden, mit dem Ende des Jahres alle zu ihrem Departement gehörende, unsere Gelder betreffende Rechnungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, abzunehmen.

§ 2. Und gleich wie unsere allergnädigste Willensmeinung ist, daß vier Wochen nach Trinitatis des neuen Jahres das alte völlig geschlossen werden soll, so wird auch das G. O. F., K. und D. D. mit Zuziehung einiger Membrorum aus der kurmärkischen Kammer wohl zu überlegen haben, wie sowohl die Amts- als Forst-Rechnungen so kurz als immer möglich zu fassen sein.

§ 3. Von denen Amts-Rechnungen sollen, wie wir schon oben allergnädigst befohlen, sowohl die Bau-Rechnungen als Forst-Rechnungen separiret, eine jede Amts-Rechnung aber so kurz zusammen gezogen werden, daß sie auf zwei Bogen stehen, und man solchergestalt, wann der Pächter nicht bezahlet, sofort sehen könne, wo es steckt. Es kommt auch ein Schema hierbei, woraus zu ersehen, wie die Amts-Rechnungen wegen der Pacht-Bezahlungen, wie auch wegen dessen, so in denen Ämtern auszugeben und zu berechnen ist, eingerichtet werden sollen. Wenn es mit denen Rechnungen auf solchen Fuß gesetzt wird, wie dann unser ernstlicher Wille und Meinung ist, daß solches fort und ohnfehlbar geschehen solle, so würde es nicht die geringste Mühe kosten, alle und jede Rechnungen jährlich zu schließen, welches bisher, da die Rechnungen gar zu weitläufig gewesen, nicht hat prästiret werden können.

§ 4. Die General-Rechenkammer muß auch fleißiger dahin sehen, damit alle Rechnungen vier Wochen nach Trinitatis völlig abgenommen sein und von uns die General-Quittung ertheilet werden könne.

Articulus 32. Wegen der Etats.

§ 1. Die General-Krieges-Etats und General-Domänen-Etats, wie auch die Etats der Provinzial-Commissariate und Kammern sollen gemacht werden wie folgt:

§ 2. Das G. O. F., K. und D. D. muß bei Zeiten die Ordres an die Provinzial-Commissariate und Kammern ergehen lassen, daß sie die neue Etats auf das zukommende Jahr formiren und unterschreiben und sie an das Departement, wohin sie gehören, einschicken müssen, damit sie insgesamt im Monat Martio successivement einkommen.

§ 3. Sobald einer von solchen Etats einläuft und daß derselbe exempli gratia zu dem preußischen Departement gehöret, so wird er durch den dirigirenden Ministrum gedachten Departements an die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthe von He-

rold, Manitus und von Thielen gesandt, welche drei sich zusammen thun sollen, um solchen neu projectirten Etat mit dem Etat vom vorigen Jahre zu collationiren, ob nämlich in dem Project des neuen Etats alle Posten von Einnahme und Ausgabe des vorigen Jahres angesetzt oder ob etwas vergessen, absonderlich auch wann etwas verbessert und dazu von obermeldten 250 000 Thlrn. eine Summe Geldes angewendet worden, ob solche Verbesserung und die daher fließende Vermehrung unserer Einkünfte beim Etat auch wirklich in Einnahme geführt sei.

§ 4. Wo ein minus in der Einnahme sich findet, müssen die zu dem ersten Departement gehörende Membra und, wenn der Etat zu einem anderen Departement gehöret, die dabei stehenden Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthe, welche bei sothanem Departement bestellet sind, durch ihre geheime Correspondenz und Espions sich wohl informiren, ob die Raisons von dem minus valables sein oder nicht. In dem erstern Fall und wann sie nach Anweisung dieser Instruktion solche Raisons von dem minus vor valables halten und versichert sind, daß sie es ihren Pflichten und Gewissen nach verantworten können, so sollen sie es passiren lassen; wenn sie aber die allegirte Raisons von dem minus nicht valables zu sein befunden, muß es durchaus nicht passiret werden.

§ 5. In der Ausgabe soll kein plus angesetzt werden, vielweniger denen Kammern in Rechnung passiret werden ohne unsern höchst eigenhändigen schriftlichen Befehl.

§ 6. Den Bau-Etat in den Ämtern hat das G. O. F., K. und D. D. genau zu examiniren und zu streichen, damit er nicht zu exorbitant sei als der vorjährige Magdeburgische Kammer-Bau-Etat, in welchem die Kammer 60 000 Thlr. wegen des Ämterbaues und Reparationen angesetzt.

§ 7. Wir finden nöthig, hierbei zu erinnern, daß in unseren Ämtern nichts gebauet werden soll, als was am allernothwendigsten und pressantesten ist; und müssen die Membra des G. O. F., K. und D. D. über den Punkt, ob dergleichen Bau unumgänglich nöthig sei oder nicht, mit ihren Espions fleißig correspondiren, dann wir alle Jahr etwas und nicht alles auf einmal, sondern (wie der Lateiner sagt) gradatim bauen wollen, damit die Summe der aufzuwendenden Baugelder moderat und nicht so exorbitant sind, als sie bisher gewesen.

§ 8. Nachdem die bei dem ersten Departement angeordnete Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthe oder, wann der eingesandte Etat zu einem andern Departement gehöret, von denselben Mitgliedern pflichtmäßig und wohl examiniret, und alle und jede dabei vorkommende Umstände genugsam ponderiret worden, schicken sie den Etat an den dirigirenden Ministrum, in dessen Departement derselbe gehöret, und alsdann verfügen sich die fünf dirigirenden Ministri nebst den Membris des Departements, davon der Etat ist, auf die General-Rechenkammer, allda solchen Etat noch einmal mit einander (noch einmal) durchzugehen und zu exami-

niren, wobei sie allerseits von neuem sorgfältig nachzusehen, ob die Einnahme recht sei, ob alles angesetzt, ob die geschehene Verbesserung und daher erfolgte Augmentation unserer Revenüen, wie auch wann ein Gut für uns angekauft ist, ob auch desselben Einkünfte in Einnahme gebracht sein, wie auch, ob man etwa vor den Ämterbau zu viel stehen lassen, und was dergleichen bei Revidirung der Etats höchst nöthig zu considerirende Umstände mehr sind, deren keiner unserer zu den G. O. F., K. und D. D. bestellenden dirigirenden Ministrorum und übrigen dazu verordneten Bedienten Vigilanz, Vorsichtigkeit und pflichtmäßigen Sorgfalt jemals echappiren muß.

§ 9. Wie es bei dem ersten Departement mit Revidirung der Etats obangeseztermaßen gehalten werden soll, auf eben die Art muß auch in den übrigen Departements damit verfahren werden.

§ 10. Wann bei dem G. O. F., K. und D. D. ein Provinzial-Etat fertig und ajustiret ist, so wird von ihnen die Balance gemacht. Zum Exempel, Preußen hat getragen von Trinitatis 1721 bis 1722 1000 Thlr., von 1722 bis 1723 1200 Thlr., ergo plus 200 Thlr., solches rühret da und daher, die Rationes werden mit kurzen Worten angeführet.

§ 11. Mit der Ausgabe wird es eben also gehalten, ob nämlich plus oder minus vorhanden und quare.

§ 12. Nach fertigter solcher kurzer Balance wird dieselbe nebst dem Etat von den fünf dirigirenden Ministris unterschrieben, wie auch von denen Assessoribus, zu deren Departement der Etat gehört.

§ 13. Sobald der Etat solchergestalt bei dem G. O. F., K. und D. D. fertig gemacht, soll derselbe uns zugesandt werden, alsdann wir solchen selbst examiniren und nach unserem allergnädigsten Willen und Wohlgefallen unsere Confirmation darüber ertheilen wollen.

§ 14. Die dirigirenden fünf Ministri sollen insgesamt vor die Etats bei allen Departements respondiren, die Membra aber weiter nicht als ein jeder vor sein Departement.

§ 15. Wo ein Kammer-Präsident zu der Zeit, wo in Berlin die Etats revidirt werden, daselbst gegenwärtig, soll derselbe bei Examinirung des Etats von der Provinz, in welcher er bestellt ist, mit zugezogen werden.

§ 16. Nachdem wir die Etats zurückgesandt und unsere allergnädigste Confirmation ertheilet, haben die fünf dirigirende Ministri den General-Kammer-Etat und den General-Domänen-Etat, jeden apart, auf einen Realbogen setzen und die Einnahme und Ausgabe zusammen bringen zu lassen; und müssen sie alsdann auch dafür haften, daß nicht mehr noch weniger von Einnahme und Ausgabe auf die Tabellen gesetzt werden, als die von ihnen vorhin aufgesetzte und nachgehends von uns revidirte und confirmirte Etats in sich halten, wie sie dann auch wohl zuzu-

sehen, ob die particulaire Etats sowohl als die General-Etats richtig und accurat calculiret werden.

§ 17. Wann der General-Kammer-Etat und der General-Domänen-Etat in soweit zur Richtigkeit gebracht, sollen sich die fünf dirigirende Ministri acht Tage vor Pfingsten bei uns melden und uns solche beide General-Etats allerunterthänigst vorlegen; finden wir alsdann nichts dabei zu erinnern, werden wir dieselben confirmiren und unterschreiben, sonsten aber, was wir appropos zu sein ermesen, darin ändern.

§ 18. Die Exemplaria, so wir unterschreiben, sollen die fünf dirigirenden Ministri zu ihrer und der General-Krieges- und der General-Domänen-Casse Nachricht behalten. Ein Exemplar aber von jedem Etat muß von allen jetzt gedachten Ministris unterschrieben und uns allerunterthänigst eingeliefert werden, welches wir verwahren und sie uns davor responsables sein sollen, ausgenommen wann, das Gott der Höchste in Gnaden verhüte, General-Viehseuche, General-Mißwachs, Krieg oder Pestilenz in allen unseren Provinzien erfolgte.

§ 19. Daferne aber dergleichen fleau, welches die unendliche Güte des Höchsten jederzeit von unseren Landen und getreuen Unterthanen gnädig abwenden wolle, nicht über alle unsere Provinzien und Lande sich erstreckte, sondern nur eine oder andere von selben berührte, so muß dasjenige, welches in mehrerwähnten beiden Etats angeführet ist, auch richtig einkommen.

§ 20. Aus obigem erhellet nun, daß die fünf dirigirende Ministri von allen und jeden Etats, welche bei dem G. O. F., K. und D. D. formiret werden, eine exacte Connoissance haben müssen, und zwar um so viel mehr, weil sie vor dieselbe responsables sind. Die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthe aber, imgleichen die bei des Directorii Kanzlei angestellten Geheimen Secretarii und Kanzlisten sollen weiter keine Etats zu sehen bekommen als die, so zu eines jeden Departement gehören. Besagten Geheimen Krieges-, Finanz- und Domänen-Räthen soll auch in ihrem Eid und Pflicht inseriret werden, daß kein Departement dem andern communiciren noch entdecken wolle, was vor Einnahme bei jedem Departement sei, maßen wir das Secretum davon bloß und allein denen fünf dirigirenden Ministris anzuvertrauen allergnädigst geneigt sind.

§ 21. Der General-Krieges-Etat soll so gemacht werden, wie er bisher formiret gewesen, ausgenommen, daß die ganze Einnahme und zugleich auch die ganze Ausgabe wegen der Bedienten, welche aus der Accise besoldet werden, mit angeführet werden muß, wie solches das Schema der monatlichen Extracte mit mehrem ausweiset. Zum Exempel, Preußen hat getragen 30000 Thlr. an Contribution und Accise; in Preußen bleibt wegen der Accise-Bedienten, Ausreuter und dergleichen Commissariats-Bedienten 10000 Thlr.: also bleibet zu der General-Casse zu bezahlen 20000 Thlr.

§ 22. Wann es an der Zeit ist, da die monatlichen General-

Cassen-Etats und Domainen-Quartal-Extracte formiret werden müssen, sollen selbige von allen fünf dirigirenden Ministris des Dienstags Nachmittags auf der General-Krieges-Casse ajustirt und eingerichtet werden.

§ 23. Wegen des Tresors haben wir es mit unserem Wirkl. Geheimen Etats-Ministro, Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath dem von Creutz und dem Hofrath von Luck allein zu thun.

§ 24. Bei Formirung des General-Cassen-Etats muß der Salarien-Etat zugleich revidirt werden.

§ 25. Dieweil auch auf unsere Kammern hin und wieder Schulden haften, von welchen wir Interesse bezahlen müssen (zum Exempel, 10000 Thlr. haften auf der Halberstädtischen Kammer und die Zinsen werden an die Universität zu Frankfurt bezahlt), als geben wir hiermit unserem G. O. F., K. und D. D. Zeit, binnen zwei Jahren alle Capitalia, so wir schuldig, abzuführen, damit von solchen Schulden nichts mehr übrig bleiben möge; und wenn von ihnen deshalb allerunterthänigste Erinnerung geschiehet, werden wir die dazu nöthige Summe Geldes assigniren lassen.

§ 26. Die Rechnungen werden zwar eingesandt, auf der Rechenkammer abgenommen, aber die Abnahme der Rechnungen von der General-, Krieges- und Domainen-Casse soll durch die fünf dirigirende Ministros, welche sich dazu ein paar Tage nehmen können, geschehen und zwar vier Monat nach Trinitatis.

§ 27. Die darüber von uns zu ertheilende Quittung wird von denen fünf Ministris contrasigniret und nachgehends von uns selbst unterschrieben.

§ 28. Die Herren werden sagen, es wäre nicht möglich, aber sie sollen die Köpfe daranstecken, und befehlen wir ihnen hiermit ernstlich, es sonder Raisoniren möglich zu machen.

Articulus 33. Wegen der Grenzsachen, imgleichen wegen Ausradung der Brüche und Moraste.

§ 1. Alle Grenzsachen, imgleichen die Ausradung der Brüche und Moraste sind in dem ersten Departement von der Function unseres Ober-Jägermeisters, auch Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths Freiherrn von Hertefeld, imgleichen was die Forstsachen betrifft, und hat derselbe seinen Sitz und Stimme an der Tafel des ersten Departements.

§ 2. Der Ober-Jägermeister soll alle Grenz-Irrungen reguliren, sowohl diejenigen, welche wir mit unseren Edelleuten haben, als auch absonderlich die Grenz-Streitigkeiten, so zwischen uns und den benachbarten Puissancen, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs obschweben.

§ 3. Was die erste Gattung von Grenz-Irrungen anbetrifft, da soll der Ober-Jägermeister, auch Geheimer Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath Freiherr von Hertefeld bei deren Regulirung selbst gegenwärtig sein und die Grenzmale, welche unrichtig worden, zu rechte bringen und die unkenntlich gewordenen Grenzen

renoviren. Dafern aber seine übrigen in unserem Dienst obhabenden Geschäfte nicht zulassen wollen, diese Grenzsachen persönlich zu respiciren, muß solches von den Beamten und Forstbedienten, jedoch unter seiner Direction, besorgt werden.

§ 4. Die zwischen uns und denen benachbarten streitigen Grenzen muß er, der von Hertefeld, selbst bereisen und alles in Person mit äußerstem Fleiß untersuchen und sich deshalb nicht auf die Bedienten verlassen, sondern selbst darnach sehen, in allem aber, was diese unsere mit denen Benachbarten habende Grenz-Streitigkeit belanget, ohne Communication mit unserem Wirkl. Geheimen Staats-Ministro dem von Ilgen nichts vornehmen, sondern darunter mit demselben überall de concert gehen.

§ 5. Gleichwie aber bei Respicirung dieser Grenzsachen der Ober-Jägermeister von Hertefeld eine exacte Connoissance von dem, was bisher deshalb ergangen und ausgemacht ist, nothwendig haben muß, also wird auch besagter, der von Ilgen, dem Ober-Jägermeister auf desselben Verlangen alle dazu erfordernde Acta, Recesses und Nachrichten aus unserem Geheimen Archiv communiciren und verabfolgen lassen, damit er sich daraus informiren könne.

§ 6. Mit unserem Hof-Jägermeister und Amts-Kammer-Präsidenten Grafen von Schlieben muß der Ober-Jägermeister von Hertefeld gleichfalls wegen der Grenzen in der Kurmark fleißig communiciren.

§ 7. Er hat auch an den Orten, wo es nöthig, Grenz-Charten machen zu lassen.

§ 8. Der Ober-Jägermeister muß auch auf alle Weise urgiren und weder dem von Ilgen noch dem G. O. F., K. und D. D. Ruhe lassen, bis zuförderst unsere Grenz-Streitigkeiten mit den Benachbarten und dann auch die, so wir mit unseren Edelleuten haben, völlig abgethan und in gute Ordnung und Richtigkeit gesetzt sein werden; zu welchem Ende er von einem Ort und zwar zuerst bei denen Grenz-Irrungen mit Chursachsen den Anfang zu machen und damit so lange zu continuiren hat, bis alle und jede Grenz-Irrungen völlig applaniret und abgethan; jedoch auf eine solche Art und mit so vorsichtiger Application und pflichtmäßiger Sorgfalt, daß von unseren Grenzen nicht ein Fuß breit vergeben, noch unserer dabei concurrirenden Gerechtsame das allgeringste entzogen, vielmehr im Gegentheil uns überall soviel möglich Advantage und Vortheil geschaffet und zuwege gebracht werde.

§ 9. Alle unsere Grenzsachen sollen binnen Zeit von zwei Jahren völlig abgethan und reguliret sein.

§ 10. Bei Bereisung unserer Provinzien und derselben Grenzen hat der Freiherr von Hertefeld sich auch fleißig umzusehen, ob noch hier oder da ein gutes Werk, als wie bei dem Königs-Horste geschehen, zu machen sein möchte. Wann sich dazu bequeme Orte finden, wird er davon an unser G. O. F., K. und D. D. Rapport thun, selbiges aber die Sache collegialiter und reiflich zu

examiniere und uns alsdann zu unserer weitem allergnädigsten Verordnung in Unterthänigkeit zu berichten haben.

§ 11. Die Jagdsachen sollen bei dem G. O. F., K. und D. D. nach dem Departement der Provinz, zu der diese oder jene Jagdsache gehört, respicirt und von den fünf Geheimen Secretarien des ermeldten Directorii mit expediret werden, weil wir keine aparte Jagd-Kanzleien mehr zu halten geneigt sein.

Articulus 34. Wegen der Wolfs-Jagden.

§ 1. Die Wolfs-Jagden sind in unseren Landen durchgehends in schlechter Ordnung. Dieweilen aber die Wolfs-Jagden nothwendig und sehr nützlich sind, als befehlen wir unserem G. O. F., K. und D. D. hiermit in Gnaden, eine rechte Wolfs-Jagdordnung vor alle unsere Provinzien und Lande zu machen und die Bediente anzuweisen, daß, wenn eine Neue fällt, sie fleißig jagen, auch diejenigen, so bei der Wolfs-Jagd laufen müssen, davon nicht manquiren dürfen, sondern Städte und Dörfer angehalten werden, sich dabei zu rechter Zeit einzufinden.

§ 2. In Preußen muß das G. O. F., K. und D. D. absonderlich eine rechte Verfassung deshalb machen, weil daselbst fast mehr Wölfe sein als Schafe.

§ 3. Derowegen sollen auch in jedwedem preußischen Amt 3, 4 à 5 neue Wolfzeuge angeleget werden, und zwar in unseren Ämtern, also auch in den adeligen. Zum Exempel, in dem Gerdaschen Amte würden vier Wolfzeuge angeleget, so muß das Amt sowohl als die Städte und Dörfer, die sich darin befinden, in vier Theile getheilet werden, und wann eine Neue fällt, müssen sie gleich zu ihrem Jäger an den Ort, wo das Wolfzeug verwahret wird, kommen, und keiner soll davon exempt sein: wer ausbleibt, der soll am Leibe, so wie es vom G. O. F., K. und D. D. determiniret werden wird, nicht aber mit Geld gestrafet werden.

Articulus 35. Wegen der Anfragen.

§ 1. Wir stellen dem G. O. F., K. und D. D. frei, über alles, was sie nöthig finden, bei uns anzufragen, absonderlich aber über extraordinaire Casus, darüber unsere allergnädigste Resolution eingeholet werden muß. Wenn zum Exempel Güter anzukaufen und nicht auf den Etat stehende Geldausgaben zu thun und über 250 000 Thlr. höchst nöthig sein möchte; als zum Exempel in Calamitäten; sonsten sie mit 250 000 Thlr. auskommen sollen und müssen.

§ 2. Wir haben oben schon befohlen, daß das G. O. F., K. und D. D. mit den Provinzial-Commissariaten und Kammern, auch die Membra eines jeden Departements mit ihren in den Provinzien anzuschaffenden Geheimen Correspondenten und Espions fleißig correspondiren sollen, damit sie auch die minutissima von dem, was in den Provinzien passirt, wissen und erfahren mögen, es sei in Commissariats-, Domainen-, Finanz-, Landes- und politischen

Sachen, auch neue Zeitungen und allerhand Particularia, die in den Provinzien vorgehen. Zum Exempel: „in Preußen ist ein guter Winter und starker Frost. Es kommt viel Zufuhr und Denrées nach den Städten. Das Holz zu dem neuen Anbau wird stark aus den Waldungen angefahren. Der Bau gehet gut von statten. Man promittirt sich einer reichen Erndte. Die Commerciens, Schiffahrten und Manufacturen beginnen zu floriren. Wann Ihre königliche Majestät anhero kommen, werden Sie hoffentlich mit dem guten Succes der Sache allergnädigst zufrieden sein. Diese oder jene Stadt oder Dorf ist abgebrannt. Die Noblesse minirt unter der Hand, den General-Hufenschoß über den Haufen zu werfen. Gegen dieses oder jenes Edict wird stark gearbeitet. Dieser oder jener Edelmann opponirt sich gegen den Lehns-Canonem. Dieses oder jenes Regiment kauft Fourage aus den benachbarten fremden Landen. Die Kammer wird ihre Quartale richtig bezahlen oder sie wird daran manquiren, aber doch so valable Raisons anzuführen haben, welche Se. königliche Majestät vermöge Instructionis werden annehmen müssen, oder es wird nöthig sein der Kammer scharf auf den Pelz zu gehen, sie zu bezahlen. Die Kammer ist sehr fleißig, das Commissariat auch. Die königlichen Verordnungen und was in der Instruction enthalten werden exequirt oder nicht. In der und der Stadt sind 20 neue Häuser aufgebaut. Die Commissariate und Kammern sind fleißig im Collegio oder nicht. Dieses oder jenes Regiment hat exactiones gethan. Die Commissariate haben bei dem Commandeur des Regiments angesucht, daß solche exactiones redressiret werden mögen; es ist aber nichts darauf erfolgt“, und so weiter allerhand Nova. Wie nun das G. O. F., K. und D. D. von uns angewiesen ist, alle solche und andere aus den Provinzien einlangende Nachrichten in eine kurze Relation zusammen zu ziehen und uns dergleichen Relation wöchentlich einmal einzuschicken, so kann auch, im Fall sich etwas darunter finde, worüber man unsere allergnädigste Willensmeinung und Befehl einzuholen nöthig erachtet, deshalb allerunterthänigst bei uns angefraget werden.

§ 3. Die Anfragen müssen aber, soviel immer möglich, kurz und deutlich gefasset, die Sache, worauf es ankommt, in wenig Worten und nerveus vorgestellet, alsdann das Gutachten beigefügt und die Raisons, worauf sich selbiges gründet, hinzugehan werden.

§ 4. Was in dem G. O. F., K. und D. D. an jedem Tage vorgekommen und abgemacht, solches muß noch am selbigen Tage aus dem Protocoll ganz kurz extrahiret und gegen Abend uns allerunterthänigst eingesandt werden, damit wir es am folgenden Morgen sehen und lesen und, wofern zugleich Anfragen dabei geschehen sind, unsere allergnädigste Resolution darauf ertheilen können. Im Fall das G. O. F., K. und D. D. bei uns über Sachen, welche nicht durch gegenwärtige Instruction bereits decidiret sind, Anfrage zu thun hat, muß selbiges auf folgende Art eingerichtet werden. Zum Exempel: „es ist ein Pferd zu verkaufen vor 100 Thlr.

Wir vermeinen pflichtmäßig, daß Ew. königliche Majestät nicht übel thun werden, selbiges zu kaufen; mehr als 80 Thlr. aber müssen Sie nicht dafür zahlen, sofern ist es Ihr Schade und zwar aus der und der Raison“. Mit einem Wort, sie sollen allemal und bei einer jeden Anfrage ihr Gutachten beifügen nebst denen Raisons, worauf sich selbiges fundiret. Wir bleiben doch Herr und König und thun doch, was wir wollen. Wann sie aber ihr Gutachten bei der Anfrage eröffnen, so wissen wir erstlich, daß sie vor dessen Abstattung die Sache gründlich examiniret haben. Zum zweiten sind wir auch persuadiret, daß, wann die Sache von so viel ehrlichen und geschickten Leuten untersucht worden, wir dabei nicht können betrogen werden; und drittens haben wir auch davon diesen Nutzen, daß sie uns wegen ihres eröffneten Gutachtens responsables sein müssen, wie sie nämlich die Sache nicht anders, als sie in der That und Wahrheit ist, vorgestellt, uns auch nicht anders als nach ihrem besten Wissen und Gewissen angerathen haben.

§ 5. Diese Anfragen sollen von allen Ministris und Membris des Directorii unterschrieben werden, ausgenommen, woferne es Sachen sind, welche die Formirung der Etats betreffen; alsdann nebst den dirigirenden fünf Ministris bloß die Membra des Darpartmentes, wohin der Etat gehöret, die deshalb zu thuende Anfragen mit zu unterschreiben haben; wie dann diese Präcaution auch in Ansehung der Secretarien und Kanzlisten zu nehmen ist, daß, ob zwar dieselben alle vorkommende Sachen ohne Unterschied resp. ausfertigen und mundiren müssen, dennoch, wenn die Etats formiret oder revidirt werden, zu jedem Etat bloß die Secretarii und Kanzlisten gebraucht werden sollen, die von dem Departement sind, wohin der Etat gehöret.

§ 6. Im übrigen sollen zwar unsere Provinzial-Commissariate und Kammern, imgleichen unsere Krieges- und Domainen-, auch Hof-Staats-Cassen unter das G. O. F., K. und D. D. Aufsicht und Befehl stehen. Wir wollen ihnen auch dazu alle nöthige Autorität und Gewalt hierdurch ertheilet und beigeleget haben, sie auch in allen Fällen künftig dabei souteniren. Die Legations-Casse aber gehöret nicht zu ihrem Departement, und sollen auch aus bewegenden Ursachen die Legations-Cassen-Rechnungen nur alle drei Jahre justificiret und abgenommen werden.

Im übrigen können wir uns leicht vorstellen, daß unter andern gegen die Einrichtung dieses G. O. F., K. und D. D. zu machenden, aber auch oben satksam widerlegten Einwürfen von denen zu ermeldtem Directorio von uns allergnädigst denominirten Membris werde eingewendet werden wollen an der einen Seite: sie hätten sich bloß auf Commissariats-Accise-Commerciens und Manufactur-Sachen geleet und verständen die Öconomica nicht; von der andern Seite aber: sie wären bisher Cameralisten gewesen und hätten sich bloß auf Kammer-Sachen appliciret und

verständen wenig oder nichts von Commissariats-Affairen; folglich würden sie uns in Commissariats- und Domainen-Sachen nicht so dienen können, wie es billig sein sollte, dann die Principia der Kammer wären gegen die Principia des Commissariats, und die bei dem Commissariat bisher geführten Principia stritten gegen die Principia der Kammer. Hierauf dienet zur Antwort, daß wir bei diesem G. O. F., K. und D. D. solche Leute bestellet, von welchen wir wissen, daß sie alle Verstand und Capacität haben, um sich binnen kurzer Zeit in den Commissariats-Affairen ebenso habil zu machen, als sie es in den Cameral-Sachen sind, oder wann sie vorhin Commissariats-Bediente gewesen, in wenig Monaten eben so gute Lümieres, Nachrichten und Geschicklichkeit in Cameral-Sachen zu erlangen, als wenn sie schon von einigen Jahren her als Cameralisten gedienet hätten. Nun aber müssen beides, die gewesenen Commissariats-Bediente und die gewesenen Bediente des General-Finanz-Directorii fleißig arbeiten, auf alles, was in dem G. O. F., K. und D. D. vorkommt, genau Acht haben, die seither anno 1713 bis hierher colligirte Commissariats- und Domainen-Acten durchgehen und sich daraus informiren, auch sich von andern, die es verstehen, belehren lassen, zum Exempel, die Cameralisten sich nicht schämen, von denen im Collegio mitsitzenden gewesenen Commissariats-Bedienten und diese hingegen von jenen zu lernen, was sie nicht wissen.

Wir sind auch versichert, daß ein kluger, heißiger und habil Mann, der nächst Gott nichts höher als seines Königs Gnade schätzt und demselben aus Liebe und mehr vor die Ehre als um Besoldung dienet, auch in seinem Thun und Lassen bloß und allein seines Königs Dienst und Interesse sucht und für Augen vor allen Intriguen und Affecten aber einen Abscheu hat, sich gar bald geschickt machen kann und werde, um uns in beiderlei Affairen Commissariats- und Domainen-Sachen mit großem Nutzen zu dienen. Wir prä tendiren auch, daß die Membra, welche wir aus dem gewesenen General-Commissariat in das G. O. F., K. und D. D. gesetzt, binnen Zeit von einem Jahr capaces sein sollen und müssen, Ämter-Anschläge zu machen, und daß wir den einen hier, den andern da in die Provinzien schicken können, das Domainen-Wesen zu untersuchen und bessere Einrichtungen zu machen, als bisher gewesen. Gleichergestalt prä tendiren wir auch, daß die vormaligen Membra des nunmehr aufgehobenen General-Finanz-Directorii ebenmäßig in Zeit von einem Jahr capaces sein müssen, daß wir sie herum schicken können, das Accise-Wesen zu examiniren, Accisen einzuführen, Manufactures zu etabliren, auch in Verpflegungs-Sachen sich gebrauchen zu lassen. Wir werden schon Gelegenheit nehmen und finden, einen jeden von ihnen zu probiren, und wer alsdann kahl bestehen sollte, dürfte seine Zeit sehr übel zubringen. Was die Principia belanget, so die Commissariate und Kammern zu unserem größten Schaden bis-hero gegen einander geführt, da sind solche Principia gottlos

und vermaledeiet, indem sie gegen uns und unser höchstes Interesse directe anlaufen. Wir befehlen auch dem G. O. F., K. und D. D. und dessen sämtlichen Membris, wie auch allen unseren Provinzial-Commissariaten und Kammern nochmals hierdurch ernstlich und bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade, von solchen Principiis auf ewig abzustehen und an die bisherigen Disputen und Zänkereien, und was dazu Anlaß und Ursachen geben, nicht mehr zu gedenken noch dergleichen von Neuem auf die Bahn zu bringen, weder directe noch per indirectum, widrigenfalls wir an diejenigen, die sich dessen weiter gelüsten lassen sollten, solches auf das schärfste ressentiren und ahnden werden. Hingeger muß das G. O. F., K. und D. D., wie wir in gegenwärtiger Instruction bereits zum öftern erinnert, bloß und allein dieses zum Principio annehmen, daß es keine Verbesserung vorschlage, es sei denn, daß wir einen essentiellen Vortheil davon haben; und wann sich derselbe findet, so ist es indifferent, zu welcher von unseren Cassen solcher fließe, weil beide Cassen uns zugehören, und es gleichviel ist, ob wir das Geld unter dem Titel von Commissariats-Revenüen oder unter dem Namen von Domanial-Einkünften bekommen. Wann uns zum Exempel bei dem Domainen-Wesen ein Vortheil von 100 Thlr. geschaffet würde und wir hingegen nur 50 Thlr. an Commissariats-Revenüen verlören, so haben wir doch 50 Thlr. Profit; wofern wir aber bei dem Domainen-Wesen 100 Thlr. profitirten und hingegen wieder 100 Thlr. an Commissariats-Revenüen einbüßen müssen, so wäre es weiter nichts als Wind, bloß um uns zu flattiren, als ob unsere Revenüen stärker wären, wie sie in der That sind. Wir wollen die Flatterien durchaus nicht haben, sondern man soll uns allemal die reine Wahrheit sagen und mit nichts hinter dem Berge halten noch uns mit Unwahrheiten unter Augen gehen. Wir sind doch Herr und König und können thun, was wir wollen.

Schließlich wollen wir die zu unserem G. O. F., K. und D. D. von uns bestellte Ministros und sämtliche übrige Membra hierdurch ernstlich erinnert haben, dieser unserer ihnen ertheilten Instruction in allen Punkten accurat nachzuleben und darin nicht in dem geringsten zu manquiren, welchenfalls wir ihnen sammt und sonders unsere Gnade, wie auch Protection gegen männiglich, er habe Namen wie er wolle, auf das kräftigste versprechen, und daß wir sie allemal beständig souteniren, auch keinen wider sie sammt und sonders angebrachten Beschuldigungen Glauben beimessen, viel weniger sie contemniren wollen, es sei dann, daß wir selbst sie zuvordest mündlich und zwar in Gegenwart dessen, der sie verklaget, verläumdet oder angeschwärtzet, darüber vernommen. Diejenigen aber, die nicht in allen Stücken dieser Instruction nachleben, sondern es auf den alten Schlender wieder kommen lassen wollen, die mögen sich nur im Voraus die Rechnung machen, daß wir es ihnen nicht schenken, sondern ihren Ungehorsam und Widerspenstigkeit exemplarisch und auf gut russisch bestrafen wer-

den. Es hat sich auch ein jedweder darnach zu achten und für Schaden und Unglück zu hüten. Wir setzen aber, wie insonderheit zu denen dirigirenden Ministris unseres G. O. F., K. und D. D., also auch zu dessen sämtlichen übrigen Mitgliedern das allergnädigste Vertrauen, daß sie alles äußerste thun und anwenden werden, um unsere in gegenwärtiger Instruction enthaltene Willensmeinung vollkommen zu erfüllen und um in der zu ihnen allerseits habenden ganz besonderen Confidenz nichts fehlen zu lassen, sondern dasjenige, so wir ihnen in dieser Instruction vorgeschrieben und anbefohlen, mit solcher Exactitude, unermüdetem Fleiß und unbefleckter Treue ausrichten und vollbringen werden, daß wir noch weiter Ursache haben, ihnen und den ihrigen unsere königliche Gnade und Propension angedeien zu lassen. Wobei wir nochmals contestiren, daß wir durch die Etablirung dieses G. O. F., K. und D. D. nichts anders suchen und intendiren als unsere und unserer sämtlichen getreuen Unterthanen Wohlfahrt und Bestes, imgleichen die darauf gegründete Befestigung unserer Krone und Armee.

Wir sind auch überzeugt, daß solches alles von dem G. O. F., K. und D. D. um ein großes werde befördert werden können, wann sie allerseits, wie wir ganz zuversichtlich hoffen, getreulich und unverdrossen daran arbeiten wollen; inmaßen, wie wir schon erwähnt, unser allergnädigstes Vertrauen deshalb zu ihnen gerichtet ist. Sollte jemand von denen dirigirenden Ministris des G. O. F., K. und D. D., oder auch jemand von desselben Membris bei gegenwärtiger Instruction noch einen Scrupel oder Zweifel haben, so wird uns zu allergnädigstem Gefallen gereichen, wann sie uns acht Tage nach Publicirung dieser Instruction schriftlich punktweise und kurz vorstellen wollen, worin solches bestehe, alsdann wir uns in höchst eigener Person in das Collegium des G. O. F., K. und D. D. verfügen und alle sich etwa noch findenden Zweifel auflösen werden. Diese Instruction soll auch höchstens secretiret und niemand, dem dieselbe nicht zu sehen gebühret, vorgezeigt werden. Jedoch soll ein jeder von den Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthen Copei von dieser Instruction nehmen, um sich desto besser darnach achten zu können. Und da auch die gegenwärtige Situation unserer Commissariats- und Domainen-Sachen dergestalt beschaffen, daß wir, um dieselben zu redressiren, ein und anders verordnen müssen, welches, ohnerachtet es an und vor sich auf alle Raison und Billigkeit beruht und die Reguln einer klugen und vernünftigen Haushaltung zum Fundament haben [!], dennoch von den meisten Leuten ungleich angesehen werden möchte, (wie zum Exempel, daß keiner von unseren Unterthanen in seinem Vaterlande zu Commissariats- und Cameral-Bedienungen befördert werden soll; imgleichen die Regulirung des Tarifs in Preußen und im Clevischen und dann auch die Belegung fremder Waaren mit solchen Imposten und dergl.), so wird das G. O. F., K. und D. D. die Sachen dergestalt zu formiren wissen,

damit das etwa daher entstehende wiewohl ganz unverdiente Odium nicht auf uns, weil wir die Liebe und Affection unserer Unterthanen und die Freundschaft unserer Nachbarn zu menagiren verlangen, sondern auf das G. O. F., K. und D. D. oder ein oder anderes Membrum desselben, wofern es nicht anders ist, noch denen Leuten eine bessere Opinion beigebracht werden kann, fallen möge.

Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem königlichen Cabinets-Insiegel. So geschehen und gegeben Jagdhaus Schönebeck den 20. December 1722.

Fr. Wilhelm.

48. Ordnung des Militär-Ersatzwesens. 1733 Mai 1.

R. de l'Homme de Courbiere, Geschichte der brand.-preuss. Heeres-Verfassung (1852) S. 89 f.

[1] Mein lieber General-Lieutenant v. Röder! Dieweil bishero soviel Unordnung und keine egalité mit denen Enrollirten, so die Regimente haben, gewesen, da ein Regiment mehr enrolliret hat, als es brauchen kann, etliche Regimente aber zu wenig haben, so habe ich resolviret und zur Conservation der Armee gut gefunden, eine richtige Disposition zu machen, was jedes Regiment in seinen Enrollirten für Oerther und Feuerstellen haben soll. Ich schicke Euch also die Disposition, was Euer Regiment für Feuerstellen bekommt, an der Zahl 7947, so in 10 Theile getheilet auf jede Compagnie 700 und einige 90 Feuerstellen ausmacht. Einen Theil davon kann sich die Leibcompagnie auswählen, um die anderen 9 aber sollen die übrigen Compagnieen spielen.

[2] An alle die Enrollirten, so Euer Regiment durch diese Disposition bekommt, sollen die übrigen Regimente keinen Anspruch machen, ausgenommen was Leuthe sind, die wirklich in wähernder Exerzirzeit in Reihen und Gliedern gestanden, ingleichen die alten Soldaten, so wirklich fünf Jahre unter einem Regiment als Soldaten gedient haben und ausrangiret sind; die sollen denen Regimentern, so sie vorhin gehabt, verbleiben. [3] Alle die übrigen Pässe, so vorhin gegeben sind, werden hierdurch für null und nichtig erkandt. Hingegen sollen alle neue Enrollirten von Eurem Regiment mit neuen Pässen versehen werden und alle den Eid der Treue schwehren, daß sie Sr. Königl. Majestät und dem Regiment, auch der Compagnie, wobei sie kommen, obligat sein wollen.

[4] Die neuen Feuerstellen, so jede Compagnie krieget, sollen dazu sein, von der jungen Mannschaft die besten Leute zu nehmen, um sich complet zu halten und Zuwachs zu haben; denn müssen sie auch so viel Knechte davon nehmen, als sie vermöge Regiment alsdann haben müssen, wenn das Regiment zu Felde geht. Desgleichen sollen sie soviel Leute davon nehmen, als sie zu den

neuen Guarnisons abgeben müssen, wozu sie jedoch ihre alten ausrangirten Knechte mit employiren und die fehlenden von dem Lande dazu nehmen sollen.

[5] Einem jeden von diesen neuen Enrollirten soll ein kleiner Püschel um den Huth gegeben werden von denen alten Püschels, so das Regiment abgelegt, wenn es neue Hütthe bekommt; und sollen alle diese Enrollirte des Regiments nicht nur mit neuen Pässen von denen Capitains jeder Compagnie nach denen ihnen zugetheilten Cantons versehen werden, sondern auch vorgedachtermaßen dem Könige, dem Regiment und der Compagnie, wobei sie kommen, schweren.

[6] Ihr sollet auch sowohl als der Commandeur des Regiments fleißig Rollen von denen Enrollirten jeder Compagnie halten, wieviel und was für Zuwachs dieselbe nach der neuen Repartition habe; und woferne Kinder darunter sind, die sich wegen Werbung ausser Landes retiriret und bisher conniviret worden, müssen sie suchen, dieselben wieder bei zu schaffen, weil ich will, daß keine Durchschleiferei passiren und niemand conniviret werden noch einem anderen Ueberlast geschehen soll. [7] Was aber in diesem District oder Canton angesessen ist, ingleichen was nicht Wachstum hat, soll gar nicht enrolliret werden und muß bei Vermeidung meiner schwersten Ungnade, auch bei Verlust von Ehre und Reputation keiner der mit Haus und Hof Angesessenen enrolliret werden. [8] Die in der Beilage specificirten Städte sind Eurem Regiment in der Disposition nicht mit angesetzt, also könnet Ihr und der Commandeur des Regiments solche noch eintheilen an die Compagnieen, so den schlechtesten Canton bekommen haben.

[9] Hierbei habt Ihr auch die offene Circulaire-Ordre zu empfangen, welche ich an die Priester des Eurem Regimente zugeschlagenen Districts dieserwegen ergehen lassen, und sollet Ihr diese Ordre an gedachte Prediger zur Publication von denen Kanzeln insinuiren lassen, auch einem jeden Priester die Namens der Oerther von seiner Pfarre, so Eurem Regimente zum Enrolliren assigniret seind, anzeigen, damit sie bei Ablesung meines Edicts solche Oerther zugleich ablesen können. [10] Ich zweifle also nicht, Ihr und der Commandeur des Regiments werdet euch bestreben, das Regiment hierdurch in gutem Stande zu erhalten und dieses heilsahme Werk wohl gerecht unpartheiisch einrichten; und soll diese meine Ordre von dem 1. Mai zur Execution gebracht werden. Ich bin

Euer wohl affectionireter König
Friedrich Wilhelm.

Potsdam den 1. Mai 1733.

In simili mutat. mutand. an die übrigen Regimente laut Designation.